

> 201

Vereinsrecht

**SCHRIFTENREIHE DES BUNDESVERBANDES
DEUTSCHER GARTENFREUNDE E.V., BERLIN
(BDG)**

**HEFT / 2009
31. JAHRGANG**

- Tagung:** **Recht I**
 vom 08. bis 10. Mai 2009 in Erfurt
- Herausgeber:** Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.
 Platanenallee 37, 14050 Berlin
 Telefon 030/ 30 207 140/141
 Telefax 030/ 30 207 139
- Präsident:** Dr. sc. agr. Achim Friedrich
- Seminarleiterin:** Theresia Theobald
 Geschäftsführerin des Bundesverbandes
 Deutscher Gartenfreunde e.V.
- Zusammenstellung:** Ute Gabler

Nachdruck und Vervielfältigungen (fotomechanischer und anderer Art) - auch auszugsweise - dürfen nur mit Genehmigung des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde erfolgen.

ISSN 0936-6083



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Dieses Projekt wurde finanziell vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 11030 Berlin gefördert.

Der Förderer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Förderers übereinstimmen.

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
Vorwort	5
Theresia T h e o b a l d Geschäftsführerin des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.	
Die Vereinssatzung	7
Karsten D u c k s t e i n Rechtsanwalt, Magdeburg	
Aufgaben und Organisation der Mitgliederversammlung	19
Patrick R. N e s s l e r Rechtsanwalt, Neunkirchen/Saar	
Vereinsformen und Vereinszusammenschlüsse	27
MR a.D. Dr. Lorenz M a i n c z y k Rechtsanwalt, Bonn	
Umstrukturierung von Verbänden am Beispiel Dreden-Meißen-Kamenz	39
Günther Q u e i ß e r Vorsitzender und Geschäftsführer des Kreisverbandes der Gartenfreunde Meißen e.V.	

Vorsitzende gewinnen – eine verbandspolitische Aufgabe 45

Udo-Bernd **Schröter**

Vorsitzender des Landesverbandes Thüringen der Gartenfreunde e.V.

Vorsitzender des Kreisverbandes Gartenfreunde Sömmerda e.V.

Arbeitsgruppe 1 Aufbau und Inhalte von Vereinssatzungen 50

Leiter der Arbeitsgruppe: Wolfgang **Wölfer**

Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V.

Arbeitsgruppe 2 Aufgaben und Organisation der Mitgliederversammlung 51

Leiter der Arbeitsgruppe: Wolfgang **Köhnlein**

Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.

Arbeitsgruppe 3 Vereinszusammenschlüsse 53

Leiter der Arbeitsgruppe: Harry **Lehmann**

Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V.

Vorwort

Das Thema „Vereinsrecht“ unter Leitung von **Theresia Theobald**, Geschäftsführerin des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. (BDG) war bei den 50 Teilnehmern der Schulung vom 8. bis 10. Mai 2009 in Erfurt gefragt.

Rechtsanwalt **Karsten Duckstein** aus Magdeburg referierte am Freitagnachmittag anschaulich und praxisbezogen über „Die Vereinssatzung“. Danach ist die Satzung ein erheblich unterschätztes Instrument.

Drei Dinge sind laut Duckstein zu beachten:

1. Vernünftige Satzung beschließen,
2. wissen, was in der Satzung steht,
3. tun, was in der Satzung steht.

Der Vertragsanwalt zweier Landesverbände der Kleingärtner erläuterte die Rahmensatzung, die Grundprinzipien des Vereinsrechtes, das Verfahren der Satzungsänderung, die Wahlen, die Vorstandsbestellung und die Vertretungsmacht sowie die Geschäftsführung.

Rechtsanwalt **Patrick R. Nessler** aus Neunkirchen/Saar referierte über „Aufgaben und Organisation der Mitgliederversammlung“ – Einladungsverfahren, Vorbereitung, Durchführung und Protokollführung. Dabei ging er insbesondere auch auf die Versammlungsleitung, die Aufgaben des Versammlungsleiters, auf gestellte Anträge sowie auf Beschlussfassungen ein. Insbesondere widmete er seine Darlegungen auch der Frage „Entlastung des Vorstandes“.

MR a.D. Dr. Lorenz Mainczyk aus Bonn setzte sich mit „Vereinsformen und Vereinszusammenschlüssen“ auseinander – eine rechtlich und verbandspolitisch anspruchsvolle Aufgabe, gilt es doch die Kleingartennutzungsverträge trotz geänderter Rechtsform zu erhalten.

Dieser Problematik kommt wegen möglicher Weise anstehenden Zusammenlegungen und Gebietsreformen im Bereich einiger Kleingärtnerverbände eine zunehmende Bedeutung zu.

Dr. Mainczyk stellte seinen Darlegungen die verschiedenen Möglichkeiten der Vereinsbildung voraus und leitete dann die erforderlichen Grundlagen für den Zusammenschluss und die Spaltung von Vereinen sowie die daraus resultierenden Konsequenzen für einen Zwischenpachtvertrag ab.

Ergänzt wurde das Thema durch einen Bericht aus der Praxis „Umstrukturierung von Verbänden am Beispiel Dresden-Meißen-Kamenz“ von **Günther Queißer** aus Meissen, Vorsitzender und Geschäftsführer des Kreisverbandes der Gartenfreunde Meissen e.V.

In seinem Referat ging G. Queißer von der in seinem Verantwortungsbereich stattgefundenen Kreisgebietsreform aus und leitete am praktischen Beispiel die sich daraus ergebende Umstrukturierung von Kleingärtnerverbänden in zwei Varianten ab.

Der Vorsitzende des Landesverbandes Thüringen der Gartenfreunde e.V. und Vorsitzender des Kreisverbandes der Gartenfreunde Sömmerda e.V., **Udo-Bernd Schröter** aus Sömmerda, motivierte mit seinem Referat „Vorsitzende gewinnen – eine verbandspolitische Aufgabe“. Die Entwicklung, gezielte Ansprache und Förderung von Ehrenamtlichen müsse zur Chefsache auf jeder Verbands-ebene werden, forderte Schröter und gab praktische Tipps zur Gewinnung neuer Funktionäre für das Kleingartenwesen aus seiner eigenen Verbandserfahrung.

Dabei stellte er sozusagen als Anleitung sechs Führungsaufgaben heraus, die er als Voraussetzungen für eine zielgerichtete Arbeit in seinem Verband erfolgreich durchgesetzt hat.

Am Sonntagvormittag diskutierten die Teilnehmer in folgenden Arbeitsgruppen.

- Arbeitsgruppe 1: Aufbau und Inhalte von Vereinssatzungen
Leiter der Arbeitsgruppe: **Wolfgang Wölfer**,
Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V.
- Arbeitsgruppe 2: Aufgaben und Organisation von Mitgliederversammlung
Leiter der Arbeitsgruppe: **Wolfgang Köhnlein**,
Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.
- Arbeitsgruppe 3: Vereinszusammenschlüsse
Leiter der Arbeitsgruppe: **Harry Lehmann**,
Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V.

Theresia Theobald
Geschäftsführerin des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.

Die Vereinssatzung

Karsten Duckstein
Rechtsanwalt, Magdeburg



-Die Vereinssatzung-

Rechtsanwalt
Karsten Duckstein
Magdeburg

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Art.9 Abs.1 GG:

„Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“

§ 25 BGB: „Verfassung“

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Mindestinhalt der Satzung

Die Satzung muss mindestens enthalten (§ 57 BGB):

- den Zweck des Vereins
- den Namen des Vereins
- den Sitz des Vereins
- die Angabe, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Die Satzung hat weiter zu enthalten (§ 58 BGB):

- Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder
- Bestimmungen darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind
- Bestimmungen über die Bildung des Vorstandes
- Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist
- Bestimmungen über die Form der Berufung der Mitgliederversammlung
- Bestimmungen über die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse
- den Tag der Errichtung
- die Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Satzungsbestimmungen für steuerliche Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Satzungsbestimmungen für kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

Satzung muss bestimmen, dass

1. die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt,
2. erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden und
3. bei der Auflösung der Organisation deren Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Durch Satzung nicht abänderbar:

§ 26 (1) Satz 1 BGB:

„Der Verein muss einen Vorstand haben“

§ 28 (2) BGB:

„Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Durch Satzung nicht abänderbar:

§ 29 BGB: „Notbestellung durch Amtsgericht“

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.“

§ 31 BGB: „Haftung des Vereins für Organe“

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung des ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Durch Satzung nicht abänderbar:

§ 34 BGB: „Ausschluss von Stimmrecht“

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.“

§ 35 BGB: „Sonderrechte“

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.“

§ 36 BGB: „Berufung der Mitgliederversammlung“

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Durch Satzung nicht abänderbar:

§ 37 BGB: „Berufung auf Verlangen einer Minderheit“

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.“

§ 39 (1) BGB:

„Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Durch Satzung abänderbare rechtliche Vorschriften:

§ 40 BGB: Nachgiebige Vorschriften.

„Die Vorschriften des § 27 Abs. 1, 3, des § 28 Abs. 1 und der §§ 32, 33 ,38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt.“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Durch Satzung abänderbare rechtliche Vorschriften:

§ 26 (2) Satz 2 BGB:

„Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.“

§ 27 (1), (2), (3) BGB:

(1) „Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.“

(2) „Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Verfügung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.“

(3) „Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Durch Satzung abänderbare rechtliche Vorschriften:

§ 28 (1) BGB:

„Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.“

§ 32 BGB:

(1) „Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.“

(2) „Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Durch Satzung abänderbare rechtliche Vorschriften:

§ 33 (1) BGB:

„Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.“

§ 38 BGB:

(1) „Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.“

(2) „Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Verhältnis Satzung zu (nach-rangigen) Vereinsordnungen

Möglichkeit, bestimmte Vorschriften zur Ausgestaltung (**nicht Änderung**) der Satzung „auszulagern“.

Satzung sollte auf Ordnung verweisen und Zuständigkeit für Erlass regeln.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Verhältnis Satzung zu (nach-rangigen) Vereinsordnungen

Nicht in Ordnungen, sondern immer in der Satzung sind zu regeln:

Nur in der Satzung oder in einer zum Satzungsbestandteil erklärten Vereinsordnung müssen folgende Gegenstände geregelt sein:

- Beschränkung der Teilnahmemöglichkeit an Vereinsveranstaltungen
- Verpflichtung der Mitglieder zu in der Satzung nicht vorgesehenen Geld- oder zu sonstigen im Verein nicht üblichen Leistungen
- Grundlagen für Beitragspflicht
- Einführung einer Delegiertenversammlung
- Einführung der Listenwahl an Stelle der Mehrheitswahl

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

- Ermächtigung für Vorstand, beitrags säumige Mitglieder aus der Mitgliederliste streichen zu dürfen
- Errichtung eines Schiedsgerichts, Auswahl der Schiedsrichter und deren Bestellung, Schiedsverfahrensordnung, soweit sie für die Parteien belastende Regelungen enthält, z.B. Abweisung der Schiedsklage wegen Nichtzahlung des Auslagenvorschusses,
- Tatbestände, die zu einer Vereinstrafe führen und Strafart, also z.B. Ausschluss, auch Dopingtatbestände

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Verhältnis Satzung zu (nachrangigen) Vereinsordnungen

In Ordnungen kann z.B. geregelt werden:

- Auszeichnungsordnung
- Gebühren, Kostenregelungen
- Ordnung für Schlichter
- Geschäfts- und Wahlordnung für Mitgliederversammlungen, dürfen Satzungen nur ausgestalten, aber nicht abweichend regeln.
- Gartenordnung (Schnittstelle zum Pachtrecht)
- Geschäftsordnung Vorstand (nur Ausgestaltung der Satzung, keine Änderung)

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Gleichbehandlungsgrundsatz im Vereinsrecht

Gleichbehandlungsgebot folgt aus Mitgliedschaft im Verein und insbesondere aus der Treuepflicht des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern aber: es besteht nur Anspruch auf relative Gleichbehandlung, d.h.:

- bei gleichen Voraussetzungen besteht Anspruch auf Gewährung gleicher Rechte und Auferlegung gleicher Pflichten
- bei ungleichen Sachverhalten kann (und muss?) ungleich behandelt werden

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Gleichbehandlungsgrundsatz im Vereinsrecht

Verletzung Gleichheitsgrundsatz, z.B.:

- Von der Benutzung von Vereinseinrichtungen wird ein Teil der Mitglieder ausgenommen, oder es werden unterschiedliche Nutzungsentgelte bzw. von einer Gruppe besonders belastende Beitragsleistungen verlangt.
- Mehrere Mitglieder haben sich ordnungswidrig verhalten, eine Disziplinarmaßnahme wird nicht gegen alle diese Mitglieder, sondern nur gegen einige verhängt.
- Durch Satzungsänderung wird für eine bestimmte Gruppe von Mitgliedern sachlich nicht begründbarer Stimmentzug vorgenommen.
- Ohne dass die Satzung insoweit ein Sonderrecht vorsieht, räumt sie Organmitgliedern deshalb ein Mehrstimmrecht ein damit gegen den Willen dieser Organmitglieder keine Satzungsänderung durchgesetzt werden kann.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Gleichbehandlungsgrundsatz im Vereinsrecht

keine Verletzung Gleichheitsgrundsatz, wenn z.B.:

- unterschiedliche Behandlung von Mitgliedern mit Kleingärten und ohne Pachtvertrag
- unterschiedliche Behandlung von „Familienmitgliedern“ z.B. durch unterschiedliche Beitragshöhen
- sachlich gerechtfertigte Stimmrechtseinschränkungen

aber: Willkürverbot

und: höherrangiges Recht (AGG, EU-Recht) beachten

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Vorschläge zur Satzungsgestaltung im Kleingärtnerverein

Aufnahme von Mitgliedern

Mögliche Satzungsregelung:

„Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme. Der Beschluss ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen, er muss nicht begründet werden. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme kann der Antragssteller innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung Einspruch beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, hat er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Vor Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nicht zulässig.“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Vorschläge zur Satzungsgestaltung im Kleingärtnerverein

Beendigung der Mitgliedschaft

mögliche Formen:

- Austritt
- Ausschluss
Sonderform: Streichung von Mitgliederliste *
- Tod des Mitgliedes
- (fristgemäße) Kündigung durch Verein *
- Eintritt satzungsmäßig bestimmter Bedingungen *

*muss in Satzung geregelt sein, ansonsten existiert gesetzlicher Anspruch bzw. gesetzliche Regelung bei Tod (§ 38 BGB)

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Vorschläge zur Satzungsgestaltung im Kleingärtnerverein

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 39 BGB:

„Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Vorschläge zur Satzungsgestaltung im Kleingärtnerverein

Beendigung der Mitgliedschaft

Grundsatz: Austrittsfreiheit

Grenzen:

Satzung kann Formvorschriften festlegen, deren Einhaltung dem Mitglied ohne weiteres möglich und zumutbar ist, etwa Schriftform, Einschreiben

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Vorschläge zur Satzungsgestaltung im Kleingärtnerverein

Beendigung der Mitgliedschaft

Austrittsfreiheit

unzulässige Austritterschwerungen:

- kein, auch nicht einzelvertraglich geregelter Ausschluss des Austrittsrechtes möglich
- kein Begründungszwang möglich
- kein Zwang zur notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigungen möglich

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Vorschläge zur Satzungsgestaltung im Kleingärtnerverein

Beendigung der Mitgliedschaft

unzulässige Austrittserschwerungen

Beispiele nichtiger Satzungsregelungen:

- Festsetzung Austrittsgeld oder Vertragsstrafe;
- Bedingung für Austritt, dass fällige Leistungen erbracht sein müssen;
- Notwendigkeit der Anerkennung des Austritts durch Verein;
- Entzug oder Beschränkung der Mitgliedsrechte während Austrittsfrist, bei gleichzeitiger Beitragspflicht

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Vorschläge zur Satzungsgestaltung im Kleingärtnerverein

Beendigung der Mitgliedschaft

Streichung von der Mitgliederliste (vereinfachtes Ausschlussverfahren)

- muss in Satzung geregelt sein
 - Tatbestand muss objektiv klar beschrieben sein
- z.B.:
- Verlegung des Wohnsitzes
 - Nichtteilnahme an einer bestimmten Anzahl von Vereinsveranstaltungen ohne Entschuldigung
 - Beitragsrückstand und zweimalige erfolglose Mahnung

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Vorschläge zur Satzungsgestaltung im Kleingärtnerverein

Bestellung des Vorstandes

Grundsatz: durch Mitgliederversammlung

Ausnahme: durch ein anderes Organ

„Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand (oder ein anderes Vereinsorgan) bis zur nächsten planmäßigen Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder berufen.“

„... Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Vorschläge zur Satzungsgestaltung im Kleingärtnerverein

Abberufung des Vorstandes

Mögliche Regelung in der Satzung

„Vorstandsmitglieder oder Mitglieder anderer gewählten Organe können durch die Mitgliederversammlung (oder ein anderes Vereinsorgan) abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Vorschläge zur Satzungsgestaltung im Kleingärtnerverein

Die neue Ehrenamtszuschale für Vorstände und andere Vereinsfunktionäre oder -helfer

Mit die wichtigste Neuerung, die das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ vorsieht, ist die steuerfreie Zuschale für ehrenamtliche Tätigkeiten in Höhe von 500 Euro pro Jahr.

Der neue § 3 Nummer 26a EStG

Die Ehrenamtszuschale wurde als zusätzlicher Befreiungstatbestand in die Liste der steuerfreien Einnahmen in § 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) aufgenommen. Dazu wurde ein neuer § 3 Nummer 26a EStG eingeführt.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Vorschläge zur Satzungsgestaltung im Kleingärtnerverein

Steuerfrei sind danach....

...“Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahme aus der Tätigkeit - ganz oder teilweise - eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3 c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Vorschläge zur Satzungsgestaltung im Kleingärtnerverein

Formulierungsvorschlag für Ehrenamtspauschale

„Die Mitglieder des Vorstandes/ *des Gesamtvorstandes* werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung/ *des Gesamtvorstandes/ des Vorstandes* können den Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Vorschläge zur Satzungsgestaltung im Kleingärtnerverein

Formulierungsvorschläge für Satzungsbestimmungen in Bezug auf Umlagen

„Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung/ *der Gesamtvorstand/ der Vorstand* die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur Höhe des Mitgliedsbeitrages/ *des fachen des Mitgliedsbeitrages/ einen Betrag in Höhe von pro Garten/ pro Mitglied* betragen.“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Vorschläge zur Satzungsgestaltung im Kleingärtnerverein

„Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die (kleingärtnerische) Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst einstimmig zu beschließen.“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aufgaben und Organisation der Mitgliederversammlung



Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt, Neunkirchen/Saar

Viele Streitigkeiten innerhalb von Vereinen und Verbänden entbrennen nach den beruflichen Erfahrungen des Autors dieses Artikels um die Frage, ob bestimmte in der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse wirksam oder unwirksam sind.

Dieser Frage kommt insbesondere deshalb große Bedeutung zu, da nach ständiger Rechtsprechung der Gerichte die fehlerhaften Beschlüsse einer Mitgliederversammlung regelmäßig automatisch unwirksam sind. Die Beschlüsse müssen nicht gesondert von einem Vereinsmitglied beanstandet oder gar in einem förmlichen gerichtlichen Verfahren angefochten werden (Saarländisches OLG, Urteil v. 02.04.2008, Az. 1 U 450/07).

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) legt fest, dass die Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet werden (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB). Demnach ist nach der Vorstellung des Gesetzgebers die Mitgliederversammlung das höchste Organ eines Vereines und hat grundsätzlich die Allgemeinzuständigkeit für alle Belange des Vereines. Allerdings ist es nach § 40 BGB erlaubt, in der Satzung von der Regelung in § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB abzuweichen und einzelne oder eine ganze Reihe von ursprünglich der Mitgliederversammlung zustehenden Zuständigkeiten auf andere Organe des Vereines (z. B. Vorstand, Ehrenrat, Aufsichtsrat etc.) zu übertragen. Demnach ist zwar die Aussage, dass die Mitgliederversammlung das höchste Organ eines Vereines ist, grundsätzlich richtig. Doch muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Satzung des jeweiligen Vereines womöglich für die konkrete Zuständigkeit andere Regelungen trifft.

Allerdings schreibt das BGB zwei Zuständigkeiten ausschließlich der Mitgliederversammlung zu. Diese Kompetenzen der Mitgliederversammlung könnten ihr auch nicht durch entsprechende Satzungsregelungen entzogen werden. Dies ist zum einen die Entscheidung darüber, ob der Verein aufzulösen ist (§ 41 BGB). Zum anderen obliegt der Mitgliederversammlung alleine die Entscheidung über die Frage, wem im Falle der Auflösung des Vereines dessen Vermögen zufallen soll (§ 45 Abs. 2 Satz 1 BGB).

Darüber hinaus erfordert der Grundsatz der Vereinsautonomie, dass der Mitgliederversammlung die „Letztzuständigkeit“ für alle grundlegenden Vereinsangelegenheiten nicht entzogen werden darf (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 18. Aufl. 2006, Rdnr. 156).

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung

1.1 Zeitpunkt zur Einberufung der Mitgliederversammlung

Das BGB sieht in § 58 Nr. 4 vor, dass die Satzung Bestimmungen enthalten soll über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist. Enthält die Satzung entsprechende Vorschriften, ist bei Vorliegen dieser in der Satzung festgelegten Einberufungsgründe der entsprechende Einladungsberechtigte verpflichtet, die Mitglieder zur Versammlung einzuladen. Jedoch legt § 36 BGB darüber hinaus fest, dass die Mitgliederversammlung auch dann einzuberufen ist, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einschätzung, wann das Vereinsinteresse eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfordert, liegt alleine bei dem Organ des Vereines, welches für die Einberufung der Versammlung zuständig ist.

Ist in der Satzung ein bestimmter Einberufungszeitpunkt festgelegt (zum Beispiel „jährlich“ oder „in der ersten Jahreshälfte“) so ist dies bindend. Verstöße gegen diesen Einladungszeitpunkt führen jedoch nicht dazu, dass die in der nachfolgenden Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse unwirksam sind.

Allerdings legt das BGB fest, dass die Mitgliederversammlung auch dann einzuberufen ist, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung in der Satzung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt (§ 37 Abs. 1 BGB). Dieses Minderheitenrecht ist eine Ausformung des Demokratiegedankens im deutschen Vereinsrecht und des damit verbundenen Minderheitenschutzes. Jedoch müssen von der die Einladung begehrenden Minderheit zwingend bestimmte Voraussetzungen beachtet werden. Zum einen muss der Antrag von dem in der Satzung festgelegten Teil (oder bei fehlender Bestimmung in der Satzung von 10%) der Mitglieder gestellt werden. Dabei zählen alle Mitglieder und nicht nur die stimmberechtigten Mitglieder (Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 11. Aufl. 2007, Rdnr. 1178). Darüber hinaus muss von der Minderheit in dem schriftlich zu stellenden Antrag der Zweck angegeben werden, zu welchem die Mitgliederversammlung einzuberufen ist. Außerdem sind die Gründe anzugeben, warum die Mitgliederversammlung verlangt wird. Ist auch nur einer dieser Punkte nicht erfüllt, kann die Minderheit nicht die Durchführung der Mitgliederversammlung verlangen.

1.2 Zuständigkeit für die Einladung zur Mitgliederversammlung

Schon gleich bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung stellt sich die Frage, wer überhaupt zu einer Mitgliederversammlung einladen darf. Denn in dem Fall, dass eine nicht zuständige Person bzw. ein nicht zuständiges Organ die Mitgliederversammlung einberuft, sind schon allein auf Grund dessen alle in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse unwirksam (BGH, in: BGHZ 11, 231, 236; 18, 334, 339).

Grundsätzlich ist für die Einberufung einer Mitgliederversammlung die Person bzw. das Organ des Vereines/Verbandes zuständig, welches von der Satzung dazu ausdrücklich ermächtigt ist (Sauter/Schweyer/Waldner, aaO., Rdnr. 157).

Sieht die Satzung jedoch keine Regelung vor, wer für die Einladung zur Mitgliederversammlung verantwortlich ist, so hat dies der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB in der vertretungsberechtigten Zahl zu tun. Für die Einladung zur Mitgliederversammlung ist auch nur dann ein entsprechender Beschluss des Vorstandes oder eines anderen Organs des Vereines notwendig, wenn dies die Satzung ausdrücklich fordert (BGH, in: Rpfleger 1977, 406).

Entgegen weit verbreiteter Meinung müssen die Einladungen nicht von der zuständigen Person bzw. Organ höchstpersönlich ausgeführt werden. Natürlich darf man sich bei der Einladung eines Beauftragten bedienen (BayObLG, in: JFG 6, 230, 232). Jedoch muss aus der Einladung erkennbar sein, wer der Einladende ist. Die beauftragte Person hat zum Beispiel in den Text mit aufzuneh-

men, dass sie namens und im Auftrage des vertretungsberechtigten Vorstandes in den Personen X und Y zur Mitgliederversammlung einlade.

1.3 Richtige Form der Einladung

Immer wieder ein Problem in der Praxis ist auch die richtige Form der Einladung zur Mitgliederversammlung. Nach § 58 Nr. 4 BGB hat die Satzung Bestimmungen darüber zu enthalten, in welcher Form zur Mitgliederversammlung einzuladen ist. Dabei ist auf Grund des Schutzes der Mitglieder darauf zu achten, dass auch wirklich nur in der von der Satzung vorgesehen Form eingeladen wird. Denn nur darauf haben die Mitglieder des Vereines zu achten. Wird aus Versehen oder gar absichtlich in einer anderen Form eingeladen, so führt dies zur Unwirksamkeit aller in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

In der Praxis übersehen immer wieder viele Vereinsvorstände, dass bei in das Vereinsregister eingetragenen Vereinen/Verbänden Satzungsänderungen erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam werden (§ 71 Abs. 1 BGB). Oft geschieht es, dass der Vorstand sich nicht ausreichend darum bemüht, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung (hier von Bedeutung bei Änderungen der Einladungsform) schnellstmöglich in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Wenn nun erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist, bevor die Eintragung ins Vereinsregister erfolgt ist, ist darauf zu achten, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung nach der Maßgabe der noch aktuellen im Vereinsregister eingetragenen Satzung zu erfolgen hat. Wenn man hier bereits nach den Regelungen der geänderten Satzung einladen würde, würde dies zu einer fehlerhaften Einladung und damit zur Unwirksamkeit aller in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse führen.

Aber auch die Satzungsregelungen zur Form der Einladung selbst unterliegt bestimmten Grenzen. Bei der in der Satzung zu wählenden Form der Einladung ist darauf zu achten, dass mit der festgelegten Form grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass alle Mitglieder von der Einladung Kenntnis erlangen können (Reichert, aaO., Rdnr. 1254). So kann zum Beispiel ein bundesweit tätiger Verein/Verband nicht als Einladungsmedium eine nur lediglich in einem kleinen Ort erscheinende Zeitung angeben. Es wäre nämlich offensichtlich, dass hier nur ein kleiner Teil der Mitglieder überhaupt die Möglichkeit hätte, von der Veröffentlichung und damit von dem Termin und der Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung in der Zeitung zu erfahren.

Auch bei der Frage der Schriftform, welche oft in Satzungen vorzufinden ist, herrscht im Regelfall bei den Vorständen Unwissenheit. Die in den Satzungen vorzufindende Schriftform ist die sogenannte „gewillkürte Schriftform“ im Sinne der §§ 127 Abs. 1, 126 BGB. Schriftform bedeutet hier, dass eine Urkunde vorhanden sein muss, welche mit der Unterschrift des Ausstellers endet. Bei der gewillkürten Schriftform ist jedoch der wesentliche Unterschied zur gesetzlichen Schriftform, dass die Form auch dann gewahrt ist, wenn die Urkunde vom Aussteller nicht im Original dem Empfänger zugeht, sondern telekommunikativ übermittelt wird (§ 127 Abs. 2 BGB). Dies kann zum Beispiel per Telefax oder aber auch in Form eines eingescannten Dokumentes per E-Mail erfolgen. Da eine einfache E-Mail nicht unterschrieben werden kann, kann eine einfache E-Mail die Schriftform nicht erfüllen.

1.4 Einladungsfrist

Bei der Einladung ist genau darauf zu achten, dass die in der Satzung festgelegte Einladungsfrist eingehalten wird. Dabei muss die Einladung, – sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, – vor Ablauf der Frist beim Mitglied eingegangen sein. Nicht genügend ist demnach, wenn am letzten Tag der Frist die Einladung abgesandt wird. Denn in diesem Falle ist es schon rechnerisch ausgeschlossen, dass das Mitglied die Einladung rechtzeitig erhalten kann.

Sagt die Satzung zur Einladungsfrist allerdings nichts aus, so muss bei der Einladung darauf geachtet werden, dass man den Mitgliedern eine entsprechend lange Frist einräumt. Denn jedes Mitglied muss genügend Zeit haben, sich zum einen zu entscheiden, ob es an der Mitgliederversammlung teilnehmen wird und zum anderen, dass es genügend Zeit hat, sich auf die Inhalte der Mitgliederversammlung vorzubereiten. Dabei ist natürlich auf die besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Vereines abzustellen. Ein örtlicher und kleiner Kleingärtnerverein kann zum Beispiel kürzere Einladungsfristen haben, als der Bundesverband Deutscher Gartenfreunde, dessen Mitglieder über ganz Deutschland verteilt sind.

1.5 Teilnahmberechtigte Personen

Auch wird immer wieder der Fehler gemacht, dass nur stimmberechtigte Mitglieder oder – bei Kleingärtnervereinen – nur Pächter zur Mitgliederversammlung einladen werden. Das ist grundsätzlich falsch!

Zu einer Mitgliederversammlung eines Vereines ist jedes Vereinsmitglied – egal ob stimmberechtigt oder nicht – einzuladen (Sauter/Schweyer/Waldner, aaO., Rdnr. 175).

Hier gilt der demokratische Grundgedanke, dass in der Mitgliederversammlung, also dem höchsten Organ eines Vereines, jedes Mitglied die Gelegenheit haben muss, die notwendigen Informationen über seinen Verein zu erhalten. Deshalb sind die dort gefassten Beschlüsse regelmäßig unwirksam, wenn nicht alle Mitglieder eingeladen worden sind (BGH, in: NJW 1973, 235).

1.6 Richtige Tagesordnung

Immer wieder werden in der Einladung bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände mit der Tagesordnung Fehler gemacht. Nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB sind die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse regelmäßig nur wirksam, wenn der Gegenstand der beabsichtigten Beschlussfassung in der Einladung bezeichnet wird.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner für Vereinsrechtler aufsehenerregenden Entscheidung vom 02.07.2007 (Az. II ZR 111/05) ausgeführt, dass dabei ein strenger Maßstab anzulegen ist. Bei der jener Entscheidung zugrundeliegenden Mitgliederversammlung hatte der Vorstand seine Mitglieder zur Mitgliederversammlung einberufen. Einer der Tagesordnungspunkte lautete „Verkauf der Immobilie XY-Straße“. Im Nachhinein hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass dieser Tagesordnungspunkt nicht ausreichend bestimmt war. Dem Vorstand sei bereits zum Zeitpunkt der Einladung bekannt gewesen, an wen das Grundstück verkauft werden solle und auch zu welchem Preis. Dies seien für die Mitglieder erhebliche Informationen. Denn diese Informationen seien sicherlich für jedes Mitglied von Bedeutung gewesen, ob es an der Mitgliederversammlung überhaupt teilnimmt und ob es zu diesem Punkt gegebenenfalls eine andere Meinung hat. Da aber der Vorstand jenes Vereines lediglich als Tagesordnungspunkt „Verkauf der Immobilie XY-Straße“ angegeben hatte, war die Einladung nicht ordnungsgemäß und der von der Mitgliederversammlung gefasste Beschluss zum Verkauf des Anwesens unwirksam.

Demnach ist ein besonderes Augenmerk auf die Erstellung der Tagesordnung zu richten. Hier sollte der Grundsatz gelten, dass eine Tagesordnung lieber zu ausführlich ist, als zu knapp.

2. Durchführung der Mitgliederversammlung

2.1 Versammlungsleitung

Gleich zu Beginn der Mitgliederversammlung stellt sich schon die Frage, wer die Versammlung zu leiten hat. Das Leitungsrecht steht grundsätzlich der Person zu, der in der Satzung dieses Recht zugestanden worden ist.

Fehlt eine solche Satzungsbestimmung, so leitet der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB die Versammlung. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so übernimmt der Vorstandsvorsitzende die Leitung; im Falle seiner Verhinderung ein anderes vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

Ist kein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes anwesend, so wählt die Versammlung einen eigenen Leiter.

2.2 Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters

Hauptaufgabe des Versammlungsleiters ist die Erledigung der in der Mitgliederversammlung anstehenden Geschäfte. Aus dieser Aufgabe des Versammlungsleiters ergeben sich dessen Befugnisse und deren Grenzen. Er hat alle Rechte, die er braucht, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Mitgliederversammlung herbeizuführen (BGH, Urt. v. 11.11.1965, Az. II ZR 122/63).

Der Versammlungsleiter darf zum Beispiel, sofern die Tagesordnung und die dafür zur Verfügung stehende Zeit dies vorgeben, auch Redezeiten zu den einzelnen Tagesordnungspunkten festlegen (LG Frankfurt, in: BPM 1984, 502, 505).

Auch darf der Versammlungsleiter als Ordnungsmittel einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser trotz mehrfacher Mahnung seine Redezeit überschreitet und nicht anzeigt, seine Rede zu beenden. Gleiches gilt, wenn ein Redner trotz mehrfacher Anmahnung nicht damit aufhört, Personen zu beleidigen.

Letztlich vertritt der Versammlungsleiter sogar das Hausrecht und kann Personen, welche die Versammlung stören, des Raumes verweisen (BGH, Urt. v. 11.11.1965, Az. II ZR 122/63). Dieses Recht gilt auch gegenüber Vereinsmitgliedern.

Da Vereinsmitglieder jedoch grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht haben, ist hier das Verweisungsrecht als letztes Mittel für eine Aufrechterhaltung der Mitgliederversammlung zu sehen und sollte deshalb nur mit Maß gebraucht werden.

2.3 Anträge zur Tagesordnung

Sehr oft geschieht es, dass die Mitglieder Anträge zur Tagesordnung stellen. Hier sind drei verschiedene Arten von Anträgen zur Tagesordnung zu unterscheiden:

- Anträge, welche in der Mitgliederversammlung bei der Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte zu diesen gestellt werden;
- Anträge, welche in der Mitgliederversammlung gestellt werden und darauf abzielen die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern;
- Anträge der Mitglieder, welche nach dem Versenden der Einladung zur Mitgliederversammlung von diesen eingehen und die Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände in die Tagesordnung veranlassen sollen.

Die Anträge, welche in der Mitgliederversammlung bei der Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte zu diesen Tagesordnungspunkten gestellt werden, sind natürlich zulässig. Denn sie dienen der ordnungsgemäßen Abhandlung der Tagesordnungspunkte und sie sind auch dadurch, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung angegeben war, allen Mitgliedern angekündigt. Jedoch ist die Grenze für solche Anträge dort, wo deren Inhalt über den ursprünglichen Inhalt des mit der Einladung angekündigten Tagesordnungspunktes hinausgeht. Hier hätte der Versammlungsleiter anzumerken, dass dieser Antrag nun nicht mehr zulässig ist.

Anträge, welche in der Mitgliederversammlung gestellt werden und darauf abzielen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, sind reine Geschäftsordnungsanträge und ebenfalls zulässig. Denn sie betreffen lediglich die Reihenfolge der zu fassenden Beschlüsse, nicht deren Inhalt. § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB verlangt für die Wirksamkeit der Beschlüsse lediglich, dass deren Gegenstand mitgeteilt wird, nicht deren Reihenfolge.

Anträge der Mitglieder, welche nach dem Versenden der Einladung zur Mitgliederversammlung vor dieser eingehen und die Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände in die Tagesordnung veranlassen sollen, sind nur möglich, wenn die Satzung dies ausdrücklich zulässt. Sofern die Satzung keine entsprechende Regelung enthält, können Mitglieder nach dem Versenden der Einladung solche Anträge nicht mehr stellen.

Allerdings hat der BGH bereits 1986 hierzu eine grundlegende Entscheidung getroffen, die in der Praxis jedoch wenig Beachtung findet. Dort hat der BGH ausgeführt, dass die Vereinssatzung es zwar für zulässig erklären kann, dass Gegenstände zur Beschlussfassung noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Diese Anträge müssen jedoch den Mitgliedern – jedenfalls wenn es sich um Satzungsänderungen handelt – so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitglieder mitgeteilt werden, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt. Das gelte grundsätzlich auch für eilbedürftige Angelegenheiten (BGH, Urt. v. 17.11.1986, AZ: II ZR 304/85). Aus der Formulierung des BGH „jedenfalls, wenn ...“ kann man schließen, dass der BGH grundsätzlich davon ausgeht, dass diese Mitteilungspflicht für alle Dringlichkeitsanträge gilt. In dem dort zu entscheidenden Fall des BGH ging es jedoch nur um eine Satzungsänderung, so dass das Gericht sich mit den anderen Fragen nicht zu entscheiden hatte.

2.4 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung handelt es sich nicht um einen Vertragsschluss oder ein sonstiges Rechtsgeschäft der Mitglieder untereinander, sondern um einen Akt der Willensbildung durch Mehrheitsentscheid (Sauter/Schweyer/Waldner, aaO., Rdnr. 203). Da die Entscheidung der Mehrheit rechtsverbindlich auch für die Minderheit ist, die gegen den Beschluss gestimmt hat, müssen die Abstimmungen genau nach den rechtlichen Rahmenbedingungen gefasst werden, da sie ansonsten unwirksam sind.

Nach § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung „die Mehrheit der erschienenen Mitglieder“. Der BGH hat jedoch entgegen des eindeutigen Wortlautes entschieden, dass bei der Beschlussfassung im Verein die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen sei. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt (BGH, in: Rpfleger 1982, 291). Anderes gilt nur, wenn die Satzungen dies abweichend regelt (§ 40 BGB). Gleiches gilt für Wahlen, da diese ebenfalls durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgen (§ 27 Abs. 1 BGB).

Die „einfache“ Mehrheit erreicht ein Beschlussantrag bzw. Wahlvorschlag, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlich ist, dass die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Die einfache (im Gegensatz zur qualifizierten) Mehrheit entspricht somit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (OLG München, Beschl. v. 29.01.2008, Az. 31 Wx 78/07, 31 Ws 81/07, mwN.).

Soll die nach § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB geltende Mehrheitswahl durch die Satzung modifiziert oder geändert werden (z. B. Blockwahl zulassen), so bedarf dies nach der zwingenden Vorschrift des § 40 BGB einer entsprechenden und klar formulierten Bestimmung in der Satzung (OLG München, Beschl. v. 29.01.2008, Az. 31 Wx 78/07, 31 Ws 81/07).

2.5 Entlastung des Vorstandes

Die vereinsrechtlichen Regelungen des BGB enthalten keinerlei Regelungen zur Entlastung des Vorstandes. Trotzdem ist sie jedem Vereinsfunktionär bekannt und wird auch in (fast) jeder Mitgliederversammlung zelebriert. Aber auch hier wird eine ganze Reihe von Fehler gemacht, die den Sinn der Entlastung eigentlich konterkarieren.

Die Entlastung des Vorstandes (oder anderer Organe) bedeutet rechtlich die Erklärung der Mitgliederversammlung, sie billige die Geschäftsführung des Vorstandes als im großen und ganzen gesetzes- und satzungsgemäß, und der Verein verzichte auch Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche sowie auf Kündigungsgründe, die der Mitgliederversammlung bekannt sind oder bei sorgfältiger Prüfung bekannt sein konnten (BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87).

Die Grundlage des Entlastungsbeschlusses bildet der Bericht des Vorstandes über seine Arbeit und die des Vereines. Es liegt beim Vorstand – Entsprechendes gilt für andere um Entlastung nachsuchende Vereinsorgane –, durch hinreichende Offenheit gegenüber der Mitgliederversammlung die Tragweite der erbetenen Entlastung selbst zu bestimmen (BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87).

Das bedeutet, dass der Vorstand eine besondere Sorgfalt bei der Erstellung seiner Berichte an den Tag legen sollte, um nicht den Sinn und die Wirkung der Entlastung selbst durch einen lückenhaften Bericht zu verhindern.

2.6 Niederschrift zur Mitgliederversammlung

In der Praxis ebenfalls wichtig ist die Frage, wie die Niederschrift über die Mitgliederversammlung zu erfolgen hat. Auch hier bestimmt § 58 Nr. 4 BGB, dass die Satzung Bestimmungen enthalten soll über die Beurkundung der Beschlüsse.

Demnach sieht das Gesetz zumindest vor, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden sind. Wie das dann zu erfolgen hat, legt die jeweilige Satzung fest. In der Praxis ist es jedoch dringend zu empfehlen, dass in der Niederschrift zur Mitgliederversammlung nicht nur die Beschlüsse dokumentiert werden, sondern alle wesentlichen Abläufe und Ergebnisse der Versammlung. Dies gilt zum Beispiel sowohl für die Frage, wann die Mitgliederversammlung eröffnet und wann geschlossen worden ist, als auch dafür, welche Anträge gestellt und womöglich vom Versammlungsleiter abgelehnt worden sind.

Insbesondere sind auch solche Vorfälle in die Niederschrift aufzunehmen, die womöglich zu einem Ordnungsmittel des Vereins oder des Versammlungsleiters geführt haben oder führen können.

Letztlich muss man auch bedenken, dass die Protokolle der Mitgliederversammlung sowohl dem Amtsgericht für entsprechende Eintragungen in das Vereinsregister vorzulegen sind, als auch im Rahmen der Steuerpflicht dem zuständigen Finanzamt.

Auch hier gilt deshalb der Grundsatz, dass eine Niederschrift zur Mitgliederversammlung lieber zu ausführlich sein sollte, als zu knapp. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass in der Niederschrift aber auch nicht offensichtlich unerhebliche Dinge dokumentiert werden, nur um des Dokumentierens Willen.

Vereinsformen und Vereins- zusammenschlüsse

MR a.D. Dr. Lorenz Mainczyk
Rechtsanwalt, Bonn



1. Vorbemerkungen

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine Aussage darüber, was unter dem Begriff „Verein“ zu verstehen ist. Nach der Rechtsprechung ist ein Verein ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, körper-schaftlich organisierter Zusammenschluss von Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen, vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist, und unter einem Gesamtnamen auftritt (BGH LM § 31 Nr. 11).

Eine körperschaftliche Organisation liegt vor, wenn die sich zusammenschließenden Personen als Einheit auftreten wollen, durch einen Vorstand vertreten werden und ihren Willen grundsätzlich durch Beschlussfassung der Mitglieder nach Stimmenmehrheit äußern.

Die rechtliche Grundordnung des Vereins ist die Satzung. Sie enthält die das Vereinsleben be-stimmenden Grundentscheidungen. Dazu gehören die Bestimmungen über Namen, Zweck, Sitz, Erwerb, Verlust und Inhalt der Mitgliedschaft, über Aufgaben und Arbeitsweise der Vereinsorgane sowie die Grundregeln über die Beitragspflicht. Für die Auslegung der Vereinssatzung ist nur ihr Wortlaut nicht etwa ein vom Wortlaut abweichender Gründerwille maßgeblich, weil nur die in der Satzung niedergelegten Erklärungen für später eintretende Mitglieder erkennbar sind.

Das Recht des Vereins, sich in freier Selbstbestimmung eine eigene innere Ordnung zu geben (Ver- einsautonomie) ist Ausfluss der allgemeinen Vertragsfreiheit und genießt als Teil der Vereinigungs- freiheit (Art. 9 GG) verfassungsrechtlichen Schutz. Die Rechtsprechung hat die Satzungsautono- mie im Hinblick auf die Aufnahme von Mitgliedern erheblich eingeschränkt. Zunächst für alle Ver- eine mit einer überragenden Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich, später auch für „Dachverbände“ insgesamt. Im Wege der Interessenabwägung soll entschieden werden, ob ein Bewerber als Mitglied aufgenommen werden soll oder nicht.

2. Vereinsformen

Das BGB unterscheidet zwischen rechtsfähigen Vereinen (§§ 21 ff. BGB) und nicht rechtsfähigen Vereinen (§ 54 BGB) sowie zwischen wirtschaftlichen (§ 22 BGB) und nichtwirtschaftlichen Verei- nen (Idealvereinen) Darüber hinaus ist noch zu differenzieren zwischen gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Vereinen sowie (bei Großvereinen) zwischen Vereinsverbänden und Gesamtverei- nen.

2.1 Rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger Verein

(1) Rechtsfähiger Verein

Der rechtsfähige Verein ist juristische Person und als solche selbständig Träger von eigenen Rechten und Pflichten. In vermögensrechtlicher und in verfahrensrechtlicher Hinsicht ist er den natürlichen Personen weitgehend gleichgestellt. Das Vermögen gehört dem Verein als juristische Person. Für Vereinsschulden haftet der Verein. Mitglieder können für Vereinsschulden nicht in Anspruch genommen werden. Der juristischen Person stehen alle Rechte und Rechtsstellungen offen, soweit diese nicht die menschliche Natur ihres Trägers voraussetzen. Sie ist aktiv erb- und vermächtnisfähig (§§ 2044 Abs. 2, 2101, 2106, 2109, 2163 BGB), im Zivilprozess parteifähig (§ 50 ZPO), insolvenzfähig (§ 11 Abs. 1 InsO) und hat unter den Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 Nr. 2 ZPO Anspruch auf Prozesskostenhilfe.

(2) Nicht rechtsfähiger Verein

Nicht rechtsfähig ist ein Verein, der nicht im Vereinsregister eingetragen ist. Im Übrigen ist der nicht rechtsfähige Verein ebenso wie der eingetragene Verein eine auf Dauer berechnete Verbindung einer Anzahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, die nach ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist, ein Gesamtnamen führt und auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist. Durch seine körperschaftliche Organisation unterscheidet sich der nicht eingetragene Verein von der Gesellschaft (§ 705 BGB). Nach § 54 BGB sind auf den nicht rechtsfähigen Verein die Vorschriften über die Gesellschaft anzuwenden. Rechtsprechung und Lehre sind mit unterschiedlichen Begründungen dazu übergegangen, auf den nicht rechtsfähigen Verein die Vorschriften des Vereinsrechts (§ 21 ff BGB) anzuwenden mit Ausnahme der Vorschriften, die die Rechtsfähigkeit voraussetzen (BGHZ 50, 325). Vom rechtsfähigen Verein unterscheidet sich der nicht rechtsfähige letztlich allein durch das Fehlen einer Eintragung im Vereinsregister. Soweit der nicht eingetragene Verein durch Teilnahme am Rechtsverkehr Rechte und Pflichten erwirbt, ist er partiell rechtsfähig (BGH NJW 2001, 1056). Er ist in diesem Rahmen zugleich auch aktiv und passiv parteifähig. Die aktive Parteifähigkeit des nicht eingetragenen Vereins wurde mit der Entscheidung des BGH vom 2.7.2007 – II ZR 111/05 ausdrücklich festgestellt. Somit kann der nicht eingetragene Verein im eigenen Namen klagen und verklagt werden.

Die neuere Rechtsentwicklung geht dahin, den nicht rechtsfähigen Verein als selbständigen Vermögensträger anzuerkennen (BGH NJW 2001, 1056; Schmidt NJW 2001, 1002). Begrifflich wird jedoch daran festgehalten, dass das Vereinsvermögen den Mitgliedern als Gesamthandsgemeinschaft gehört. Als „Sondervermögen“ dient es zur Erfüllung des Vereinszweckes; daher kann kein Mitglied über seinen „Anteil“ verfügen oder Teilung verlangen. Das ausscheidende Mitglied hat entgegen § 738 BGB keinen Anspruch auf Auseinandersetzung oder Abfindung (BGHZ 50, 325). Beim Ausscheiden wächst der Anteil den übrigen Mitgliedern zu; auch beim Eintritt eines Mitglieds findet ein automatischer Erwerb durch Anwachsung statt. Im Grundbuch ist die Gesamthandsgemeinschaft unter dem Namen aller Mitglieder einzutragen. Mitgliedsstarke Vereine – mit fluktuierender Mitgliedschaft – sind auf die Einschaltung von Treuhändern angewiesen.

Die Mitglieder des nicht eingetragenen Vereins haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins (BGH NJW – RR 2003, 1265). Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist durchweg darauf beschränkt, die Mitglieder nur hinsichtlich ihres „Anteils“ am Vereinsvermögen zu verpflichten (BGH NJW 1979, 2304 ff.). Das ergibt sich aus der Satzung, notfalls durch eine ergänzende Auslegung der Verkehrssitte. Auf die deliktische Haftung ist nach jetzt herrschender Meinung § 31 BGB entsprechend anzuwenden, das heißt dass lediglich der Verein für den Schaden haftet, den ein berufener Vertreter (Vorstand) in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtung einem Dritten zufügt, nicht aber Mitglieder persönlich (für Gewerkschaften: BGHZ 50, 325). Nach § 54 S. 2 BGB haften aus Rechtsgeschäften, die im Namen eines nicht rechtsfähigen Vereins einem Dritten gegenüber vor-

genommen werden, die Handelnden persönlich. Haftungsausschluss durch die Satzung ist nicht möglich.

2.2 Idealvereine und wirtschaftliche Vereine

Die rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereine werden jeweils in wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Vereine unterteilt. Für die Unterscheidung zwischen einem nicht wirtschaftlichen und wirtschaftlichen Verein kommt es darauf an, ob der Verein auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

(1) *Wirtschaftliche Vereine*

Wirtschaftliche Vereine (§ 22 BGB) sind Vereine, die Leistungen am Markt anbieten und wie ein Unternehmer am Wirtschafts- und Rechtsverkehr teilnehmen; also Vereine, die planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen ein Entgelt anbieten. Erfasst werden unternehmerische Betätigungen jeder Art. Wirtschaftlich betätigt sich auch ein Verein, der in einem aus seinen Mitgliedern bestehenden „inneren Markt“ planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen ein Entgelt anbietet, wobei das Entgelt auch im Mitgliedsbeitrag enthalten sein kann (z. B. als Einkaufszentrale für Gartenausstattung).

Wirtschaftliche Vereine erlangen Rechtsfähigkeit nur durch staatliche Verleihung (Konzessionssystem) aus Gründen des Schutzes des Rechtsverkehrs und der Gläubiger.

(2) *Idealvereine*

Nicht wirtschaftlich sind Vereine, deren Zweck nicht primär auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Verein auf einen nicht wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, entscheidet nicht der Wortlaut der Satzung, sondern der tatsächlich verfolgte Zweck. Dieser kann sich aus einer bereits ausgeübten Tätigkeit ergeben. Bei einem Widerspruch ist der tatsächlich verfolgte Zweck maßgeblich.

Wird neben dem nicht wirtschaftlichen auch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb verfolgt, kommt es darauf an, ob der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb im Rahmen einer ideellen Zielsetzung lediglich Nebenzweck ist (BGHZ 85,84 ff.). Insoweit gilt die so genannte Nebenzweckprivilegierung des Idealvereins. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muss aber eindeutig dem Hauptzweck untergeordnet sein. Insoweit sind auch Kleingartenvereine, die eine Gaststätte in einer Kleingartenanlage betreiben, Idealvereine, wenn diese Tätigkeit eindeutig der Förderung des Kleingartenwesens untergeordnet ist.

Idealvereine erlangen die Rechtsfähigkeit durch Eintragung. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen (§ 55 ff. BGB), haben sie einen Rechtsanspruch auf Eintragung.

2.3 Gemeinnützige und nicht gemeinnützige Vereine

Das BKleingG unterscheidet zwischen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (§ 2 BKleingG) und der steuerlichen Gemeinnützigkeit (§ 52 AO). Gemeinsam sind beiden Arten der Gemeinnützigkeit das Prinzip der Selbstlosigkeit. Ganz allgemein wird unter „Gemeinnützigkeit“ ein bestimmtes wirtschaftliches und soziales Verhalten verstanden, das entweder auf die selbstlose Förderung des Kleingartenwesens (kleingärtnerische Gemeinnützigkeit) oder auf die selbstlose Förderung der Allgemeinheit (steuerliche Gemeinnützigkeit) gerichtet ist. Die selbstlose Förderung ist in beiden Fällen das entscheidende Merkmal.

(1) Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit setzt gemäß § 2 BKleingG die behördliche Anerkennung voraus. Sie wird auf Antrag der kleingärtnerischen Organisation erteilt. Voraussetzung der Anerkennung ist, dass die Kleingärtnerorganisation im Vereinsregister eingetragen ist, sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und wenn die Satzung bestimmt, dass

- die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt,
- erzielte Einnahmen der kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden,
- bei der Auflösung der Organisation deren Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird.

Zur Förderung des Kleingartenwesens gehört die Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften des Kleingarten-, Pacht- und Baurechts, insbesondere ist sicherzustellen, dass ca. ein Drittel der Fläche der Anlage für den Anbau von Obst und Gemüse verwendet wird, dass Lauben den gesetzlichen Anforderungen des § 3 Abs. 2 BKleingG entsprechen und dass pachtrechtliche Vorgaben eingehalten werden.

Unter die regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung fällt nicht nur die Kassen- und Rechnungsprüfung, sondern die Prüfung der gesamten Tätigkeit der Kleingärtnerorganisation. Zu prüfen ist, ob sie ihren Pflichten im Hinblick auf die Einhaltung der kleingärtnerischen Nutzung nachgekommen ist oder Verstöße und Pflichtverletzungen in Kleingärten und Kleingartenanlagen geduldet hat, ferner ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen gegen Pflichtverletzungen ergriffen worden sind. In die Prüfung ist auch die Einhaltung der Vorschriften über die Zulässigkeit baulicher Anlagen, insbesondere über die Größe, Ausstattung und Einrichtung der Gartenlauben einzubeziehen. Beurteilungsmaßstab sind die Vorschriften des § 3 Abs. 2 BKleingG i.V.m. § 1 Abs.1 BKleingG und der Bestandsschutz.

Das Verfahren der Anerkennung und der Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit regelt das Landesrecht. Hiervon haben die Länder Gebrauch gemacht. In den landesrechtlichen Verfahrensbestimmungen über die Anerkennung und den Widerruf der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit ist auch die Gemeinnützigkeitsaufsicht geregelt.

Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit ist für den Zwischenpächter zwingend erforderlich. Denn gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 sind Zwischenpachtverträge, die nicht mit einer als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation geschlossen werden, nichtig.

(2) Steuerliche Gemeinnützigkeit

Die steuerliche Gemeinnützigkeit begünstigt steuerlich den Einsatz von Kapital und Arbeit zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke, sofern dieser Einsatz selbstlos, das heißt nicht zu Erwerbszwecken erfolgt.

Die Begriffsbestimmung der steuerlichen Gemeinnützigkeit enthält § 52 der Abgabenordnung (AO). Danach verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. In § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO wird die Förderung der Kleingärtnerei ausdrücklich als Förderung der Allgemeinheit i.S.d. § 52 Abs. 1 Satz 1 AO beispielhaft genannt.

Die Satzung einer Kleingärtnerorganisation muss die gemeinnützigen Zwecke bezeichnen. Das sind z. B. die Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung einer Kleingartenanlage als Teil des städtischen Grüns,

- die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes,
- die fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder,
- die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit u.a.

Mittelverwendung

Die Mittel der gemeinnützigen Kleingärtnerorganisation (Beiträge, Spenden, Überschüsse aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, Erträge aus der Vermögensverwaltung) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Verwendung muss auch zeitnah erfolgen, d.h. dass die in einem Geschäftsjahr erzielten Mittel im Laufe des folgenden Jahres für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke tatsächlich verwendet werden.

Soweit die Kleingärtnerorganisation sie nicht zeitnah für satzungsmäßige Zwecke verwendet hat, kann sie diese ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen. Zulässig ist sowohl die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage, z. B. für den Bau eines Vereinsheims, § 58 Nr. 6 AO, als auch die Bildung einer freien Rücklage, § 58 Nr. 7a AO. Sofern der Tätigkeitsbereich „Vermögensverwaltung“ unterhalten wird, können jährlich 33% des Überschusses aus der Vermögensverwaltung der freien Rücklage zugeführt werden. Darüber hinaus können bis zu 10% der zeitnah zu verwendenden Mittel ebenfalls dieser Rücklage zugeführt werden. Während der Dauer der steuerlichen Gemeinnützigkeit braucht diese Rücklage nicht aufgelöst zu werden.

Zuwendungen an Mitglieder

Mitglieder dürfen grundsätzlich keine Zuwendungen (unentgeltliche Leistungen) aus Mitteln der Kleingärtnerorganisation erhalten. Keine für die Gemeinnützigkeit schädlichen Zuwendungen an Mitglieder sind Aufmerksamkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind, z. B. Sachzuwendungen anlässlich des Geburtstags eines Vereinsmitgliedes oder einer Veranstaltung der Kleingärtnerorganisation bis zu einem Wert von 40,- €.

Vermögensbindung

Eine wichtige Voraussetzung für die Selbstlosigkeit ist die Bindung des Vermögens für steuerbegünstigte Zwecke bei Beendigung der Kleingärtnerorganisation. Diese Vermögensbindung muss bereits in der Satzung festgelegt sein. In der Praxis wird dabei meistens bestimmt, dass das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an einen anderen gemeinnützigen Verein fallen soll, der es unmittelbar und ausschließlich für seine steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat. Der begünstigte Verein muss bezeichnet werden.

Bei Verstößen gegen das Gebot der Vermögensbindung sieht § 61 Abs. 3 AO Sanktionen vor. Bei einer Aufhebung der Satzungsvorschriften über die Vermögensbindung gilt die Kleingärtnerorganisation von Anfang an als nicht gemeinnützig. Steuern, die in den letzten 10 Jahren vor der Änderung der Vorschrift entstanden sind, werden nacherhoben.

Aufgliederung der Tätigkeiten

Die Gesamttätigkeit der Kleingärtnerorganisation ist in verschiedene Bereiche aufzugliedern, die bei den einzelnen Steuergesetzen unterschiedlich behandelt werden. Steuervergünstigungen werden nach dem System des Gemeinnützigkeitsrechts nur für den ideellen Bereich der Kleingärtnerorganisation gewährt. Der ideelle Tätigkeitsbereich beschränkt sich auf die Verwirklichung der in der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke.

Nicht steuerpflichtig sind auch die Erträge aus der Vermögensverwaltung, z. B. aus der verzinslichen Anlage von Kapitalvermögen oder aus der Verpachtung bzw. Vermietung von Immobilien. Die

Vermietung einer Vereinsgaststätte stellt allerdings nur dann eine Vermögensverwaltung dar, wenn es sich um eine Dauervermietung handelt. Die gelegentliche Vermietung an Vereinsmitglieder zur Durchführung von z. B. Familienfeiern stellt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar.

Ein steuerfreier Zweckbetrieb liegt vor, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dazu dient, steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke zu verwirklichen und nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden kann. Hierzu gehört z. B. die Herausgabe einer Fachzeitschrift zu Unterrichtung der Kleingärtner gegen Entgelt.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt nach § 14 AO, wenn aus einer selbständigen nachhaltigen Tätigkeit Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehen. In Betracht kommen hier z. B.

- die Unterhaltung von Vereinsgaststätten in Eigenbewirtschaftung,
- die Durchführung von Festen,
- Reiseveranstaltungen,
- Anzeigenwerbungen usw.

Unterhalten Vereine wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, unterliegen diese nicht der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 30.678,- € im Jahr nicht überschreiten.

2.4 Vereinsverband und Gesamtverein

Für Großvereine lässt das Vereinsrecht des BGB weitgehende Freiheit in ihrer organisatorischen Gestaltung zu. Grundsätzlich wird differenziert zwischen dem Vereinsverband und dem Gesamtverein, wobei im Einzelfall die Übergänge zwischen beiden Organisationsformen fließend sein können.

(1) *Vereinsverband*

Der Vereinsverband (Dachverband) ist ein Zusammenschluss von selbständigen Vereinen zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke. Er kann als rechtsfähiger oder als nicht rechtsfähiger Verein organisiert sein. Entsprechendes gilt auch für die Mitgliedsvereine. Durch die Mitgliedschaft beim Vereinsverband geht der vereinsrechtliche Status der Mitgliedsvereine (Anschlussvereine) nicht verloren, auch wenn sie einen Teil ihrer Autonomie an den Vereinsverband abgeben. Der Vereinsverband ist insoweit „horizontal“ gegliedert. Als Dachverband (Vereinsverband) ist auch der BDG organisiert. Das Gleiche gilt auch für die Landesverbände der Kleingärtner.

(2) *Gesamtverein*

Beim Gesamtverein sind die Untergliederungen Teile der Gesamtorganisation. Mitglieder des Gesamtvereins sind die Einzelmitglieder, nicht die Untergliederungen (BGHZ 89,153). Der Gesamtverein ist dadurch gekennzeichnet, dass er seine Mitglieder gebietsweise erfasst und gebietsweise untergliedert. Diese Untergliederungen können rechtlich unselbständig sein oder auch die Rechtsstellung eines rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Vereins besitzen (Zweigvereine). Die Rechtsform eines Vereins (Zweigvereins) hat die Untergliederung, wenn sie körperschaftlich organisiert ist, d.h. über Vereinsorgane verfügt – Mitgliederversammlung und Vorstand –, vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist und einen Vereinsnamen führt. Als Gesamtverein war der ehemalige VKSK organisiert.

3. Zusammenschluss von Vereinen

3.1 Allgemeine Grundsätze

Der Zusammenschluss von Vereinen kann in bestimmten Fällen zweckmäßig sein, z. B. nach einer kommunalen Gebietsneugliederung. Er ist im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht geregelt. Gleichwohl kann nach den Bestimmungen des BGB ein Zusammenschluss von Vereinen durchgeführt werden. Mit Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes vom 28.10.1994 (BGBl I S. 3210, ber. 1995 I S. 428) hat der Gesetzgeber überdies mit der Möglichkeit der Verschmelzung eine besondere spezialgesetzlich geregelte Form des Zusammenschlusses für eingetragene Vereine geschaffen.

Grundsätzlich kann der Zusammenschluss zweier oder mehrerer Vereine sowohl nach dem BGB als auch durch Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz auf zweierlei Weise geschehen, und zwar durch Aufnahme oder Neugründung.

(1) Aufnahme – Fusion

Bei der Aufnahmevariante nimmt ein bestehender Verein sämtliche Mitglieder anderer Vereine, die sich in diesem Zusammenhang auflösen, als neue Mitglieder auf bei Übernahme des Vereinsvermögens der sich auflösenden Vereine.

(2) Neugründungs-Fusion

Bei Neugründung lösen sich sämtliche, den Zusammenschluss anstrebende Vereine auf bei gleichzeitiger Gründung eines neuen Vereins durch die Mitglieder der sich auflösenden Vereine und Übertragung der Vermögen dieser Vereine auf den neuen Verein.

3.2 Vereinsrechtlicher Zusammenschluss nach Maßgabe des BGB

An der vereinsrechtlichen Fusion nach dem BGB können sich rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine beteiligen. Erforderlich ist ein Fusionsvertrag (formfrei, wenn keine Grundstücke übertragen werden), in dem sich die aufzulösenden Vereine verpflichten, ihr gesamtes Vermögen dem aufnehmenden Verein zu übertragen. Dabei kommen im Wesentlichen folgende Schritte in Betracht:

- Überprüfung der Satzung, ob deren Bestimmungen ausdrücklich oder mittelbar einer Fusion entgegenstehen und gegebenenfalls Änderung der Satzung, z. B. der Anfallberechtigung bei Auflösung des Vereins;
- Beschluss der Mitgliederversammlung, Fusionsverhandlungen aufzunehmen und Erarbeitung des Entwurfs eines Fusionsvertrages;
- Beschluss der Mitgliederversammlung über die Fusion und Auflösung des Vereins,
- Bestellung der Liquidatoren;
- Verwertung des Vereinsvermögens (Beendigung der laufenden Geschäfte, Befriedigung der Gläubiger und Übergabe des Restvermögens an den aufnehmenden Verein).

Jeder zu übertragender Vermögensposten muss im Übertragungsvertrag aufgeführt werden (Einzelrechtsübertragung). Die Übernahme von Verbindlichkeiten bedarf der Zustimmung eines jeden Gläubigers. Das Gleiche gilt für den Bestand von Verträgen. Die Übernahme der Verträge, z. B. des Zwischenpachtvertrages, bedarf ebenfalls der Zustimmung des Vertragspartners. Bei erforderlichen Satzungsänderungen z. B. der Anfallberechtigung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder Regelungen über den Übergang von Mitgliedschaften auf den aufnehmenden Verein ist die Wirkung der Auflösung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Änderungen hinauszuschieben.

Die kleingärtnerische und die steuerliche Gemeinnützigkeit der aufgelösten Vereine fallen weg.

Das gleiche Verfahren findet auch bei der Gründung eines neuen Vereins statt mit der Maßgabe, dass der neu gegründete Verein in das Vereinsregister einzutragen ist und dass nach Beendigung der laufenden Geschäfte und Befriedigung der Gläubiger das übrig gebliebene Vermögen an den neuen Verein übertragen wird.

Eine Fusion von Vereinen/Verbänden nach Maßgabe des BGB ist wegen der erforderlichen Zustimmung des Gläubigers bei Übertragung von Verbindlichkeiten und der notwendigen Zustimmung des Vertragspartners bei Übernahme von Kleingartenpachtverträgen durch den aufnehmenden Verein nicht zu empfehlen.

3.3 Zusammenschluss (Verschmelzung) nach dem Umwandlungsgesetz

Bei der Verschmelzung handelt es sich um einen Vorgang, bei dem die Übertragung des gesamten Vermögens auf einen schon bestehenden Verein (Verschmelzung durch Aufnahme) oder neu gegründeten Verein (Verschmelzung durch Neugründung) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und der Auflösung ohne Abwicklung des übertragenden Vereins vorgenommen wird (§§ 2 und 99 Abs. 1 UmwG). Kennzeichnend für die Verschmelzung ist, dass mit der Eintragung der Umwandlung in das Vereinsregister die übertragenden Vereine ohne weitere Liquidation erlöschen. Voraussetzung für die Verschmelzung ist ein notarieller Verschmelzungsvertrag (§§ 4 f. UmwG).

(2) Verschmelzungsverfahren

Verschmelzungsfähig sind nach § 99 UmwG nur rechtsfähige Vereine, soweit die Satzung einem Zusammenschluss nicht entgegensteht. Es kann eine ausdrückliche Satzungsbestimmung sein; es genügt jedoch auch, dass der Sinnzusammenhang der Satzung eine Verschmelzung ausschließt. Auf der Grundlage der Bevollmächtigung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist der Entwurf eines Verschmelzungsvertrages durch Aufnahme oder Neugründung zur erarbeiten. Ein solcher Entwurf ist Pflicht, wenn der Verschmelzungsvertrag erst nach den Zustimmungen der Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine (§ 13 Abs. 1 UmwG) Wirksamkeit erlangen soll (§ 4 Abs. 2 UmwG). Dieser Entwurf muss bereits sämtliche künftige Vereinbarungen enthalten, die im Verschmelzungsvertrag enthalten sein müssen.

Der Inhalt des Verschmelzungsvertrages ist in § 5 UmwG zwar zwingend vorgeschrieben, bei der Vereinsverschmelzung sind aber diejenigen Bestimmungen obsolet, die die Verschmelzung unter Beteiligung von Kapitalgesellschaften betreffen. Hat der Verein keine Arbeitnehmer, so entfällt auch die Anwendung des § 5 Nr. 9 UmwG. Den Mindestinhalt des Verschmelzungsvertrages regelt § 5 Abs. 1 UmwG. Hierzu gehören u.a.

- die Namen der beteiligten Vereine, deren gesetzliche Vertreter, der jeweilige Sitz und die Anschriften der Geschäftsstellen;
- die Art der Verschmelzung,
- das genau zu bezeichnende Vermögen des übertragenden Vereins als Ganzes gegen Gewährung von Mitgliedschaften in übernehmenden Verein;
- Angaben über die Mitgliedschaft beim übernehmenden Verein, z. B. Höhe der Beitragsleistungen;
- Hinweis darauf, dass Mitglieder des übertragenden Vereins mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister kraft Gesetzes Mitglieder des übernehmenden Vereins werden; kein Aufnahmeverfahren;
- Sonderrechte der Mitglieder, z. B. Freistellung von Beiträgen, Ehrenmitgliedschaften;
- Angabe des Verschmelzungstichtages.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung des § 5 Abs. 1 UmwG.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 UmwG obliegt dem Vorstand jedes an der Verschmelzung beteiligten Vereins die Erstattung eines ausführlichen schriftlichen Verschmelzungsberichts. Die Schriftlichkeit

erfordert die Unterzeichnung durch alle Vorstandsmitglieder (§ 126 BGB). Der Verschmelzungsbericht kann von den Vertretungsorganen der an der Verschmelzung beteiligten Vereine auch gemeinsam erstattet werden. In dem Bericht sind die Verschmelzung, der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf, Angaben über die Mitgliedschaft beim übernehmenden Verein rechtlich und wirtschaftlich zu erläutern und zu begründen. Der Bericht soll die Mitglieder in die Lage versetzen, eine Plausibilitätskontrolle dahin vorzunehmen, ob die Verschmelzung zweckmäßig ist und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, nicht aber, den Verschmelzungsprozess in allen Einzelheiten nachzuvollziehen. Der Verschmelzungsbericht ist durch einen sachverständigen Prüfer (Verschmelzungsprüfer) zu prüfen, wenn 10% der Mitglieder es verlangen.

Die Zustimmung der Mitglieder zum Verschmelzungsvertrag kann nur in einer Mitgliederversammlung erteilt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 UmwG) werden. Dies gilt auch für eine Delegiertenversammlung. Eine schriftliche Beschlussfassung ist unzulässig. In der Mitgliederversammlung ist der Verschmelzungsvertrag, der Verschmelzungsbericht und gegebenenfalls der Prüfungsbericht auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen zu erteilen.

Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Mitglieder der beteiligten Vereine ihm durch Beschluss in einer Versammlung zustimmen. Voraussetzung für eine gültige Beschlussfassung ist u.a. dass als Tagesordnungspunkt „Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag vom“ bei der Einberufung der Mitgliederversammlung (Vertreterversammlung) angekündigt worden ist. Dieser Beschluss der Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder wobei die Satzung eine größere Mehrheit sowie weitere Erfordernisse, z. B. Anwesenheit einer Mindestzahl von Mitgliedern oder Abstimmung in zwei Versammlungen, bestimmen kann (§ 103 UmwG).

Die Erteilung von Stimmvollmachten an vereinsfremde Dritte ist nicht zulässig. Der Verschmelzungsbeschluss bedarf der notariellen Beurkundung (§ 13 Abs. 3 Satz 1 UmwG).

Die bevorstehende Verschmelzung können Mitglieder zum Anlass nehmen, aus dem übertragenden Verein auszutreten. Falls die Satzung nicht entgegensteht, ist ein jederzeitiger Austritt möglich (§ 39 Abs. 1 BGB). Bestehen satzungsmäßige Austrittsfristen von längstens zwei Jahren (§ 39 Abs. 2 BGB), so ist eine sofort wirksame Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht möglich. Diese Frist gilt, bis der übertragende Verein durch Eintragung der Verschmelzung im Register des übernehmenden Vereins erloschen ist, mit der Folge, dass das austrittswillige Mitglied ein solches der übernehmenden Vereins wird (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG). Ein verschmelzungsrechtlicher Austritt (§ 29 Abs. 1 Satz 3 UmwG) setzt voraus, dass in der Mitgliederversammlung des übertragenden Vereins, die über die Verschmelzung beschließt, Widerspruch zur Niederschrift erklärt wird.

Verschmelzen sich zwei eingetragene Vereine durch Aufnahme, muss die Verschmelzung sowohl beim Vereinsregister des übernehmenden als auch des übertragenden Vereins angemeldet werden. Der Anmeldung sind der Verschmelzungsvertrag und weitere in § 17 UmwG genannten Unterlagen beizufügen. Die Verschmelzung darf in das Register des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers erst eingetragen werden, nachdem sie im Register des übertragenden Vereins eingetragen worden ist.

(3) Wirkung der Eintragung der Verschmelzung

Nach § 20 Abs. 1 UmwG wird die Verschmelzung mit der Eintragung im Register des übernehmenden (neu gegründeten) Vereins wirksam. Das Vermögen des übertragenden Vereins geht einschließlich der Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Verein automatisch über, ohne dass es besonderer Übertragungsakte bedarf. Insbesondere bedarf es keiner Genehmigung oder Zustimmung etwaiger Gläubiger oder Vertragspartner (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Das Gesetz ordnet die Gesamtrechtsnachfolge des übernehmenden Vereins in die Rechtsposition des übertragenden

Vereins an. Zum Vermögensübergang bedarf es keines Rechtsaktes, also keiner Übergabe, Auflassung oder Abtretung. Der übertragende Verein erlischt (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG). Er hat seine Rechtspersönlichkeit verloren und kann auch nicht als rechtsfähiger Verein fortgesetzt werden. Partner bestehender Arbeitsverhältnisse wird der übernehmende Verein. Die vorher nicht ausgetretenen Mitglieder des übertragenden Vereins werden Mitglieder des übernehmenden Vereins. Der Mangel der notariellen Beurkundung des Verschmelzungsvertrages wird geheilt (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 UmwG). Geheilt wird nicht nur die fehlende Beurkundung, sondern auch die Nichtbeurkundung von Teilen des Verschmelzungsvertrages, auch wenn insoweit nur mündliche Abreden bestehen.

Bei der Verschmelzung durch Neugründung finden grundsätzlich die Vorschriften über die Verschmelzung durch Aufnahme Anwendung (§ 36 Abs. 1 Satz 1 UmwG). An die Stelle des übernehmenden Vereins tritt der neue Verein, an die Stelle der Eintragung der Verschmelzung in das Register des übernehmenden Vereins tritt die Eintragung des neuen Vereins in das Vereinsregister.

Der neue Verein wird wie ein nicht an der Verschmelzung beteiligter Verein gegründet (§ 36 Abs. 2 Satz 1 UmwG). Die übertragenden Vereine stehen den Gründern gleich. Sie können – ohne dass die Mindestzahl der Gründer erreicht werden muss – allein den neuen Verein gründen (§ 36 Abs. 2 Satz 3 UmwG).

3.4 Spaltung von Vereinen

Die Spaltung (Realteilung) von Vereinen ist gleichsam das Spiegelbild der Verschmelzung. Sie ist in drei Arten möglich:

- Bei der Aufspaltung (§ 123 Abs. 1 UmwG) teilt ein übertragender Verein unter Auflösung ohne Abwicklung sein gesamtes Vermögen auf und überträgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge die Vermögensteile auf mindestens zwei andere schon bestehende oder neu gegründete Vereine gegen Gewährung von Mitgliedschaften der übernehmenden oder der neuen Vereine.
- Bei der Abspaltung (§ 123 Abs. 2 UmwG) bleibt der übertragende Verein bestehen; er überträgt nur einen Teil seines Vermögens auf einen oder mehrere andere bereits bestehende oder neue Vereine.
- Bei der so genannten Ausgliederung (§ 123 Abs. 3 UmwG) geht – ebenso wie bei der Abspaltung – nur ein Teil des Vermögens eines Vereins auf andere Vereine über gegen Gewährung von Mitgliedschaften an den übertragenden Verein.

4. Auswirkungen auf den Zwischenpachtvertrag

Schließen sich Vereine zusammen, die Kleingartenpachtverträge als Zwischenpächter mit dem Verpächter (Eigentümer) geschlossen haben, stellt sich die Frage des Fortbestandes Kleingartenpachtverträge, wenn sich die übertragenden Kleingärtnerorganisationen aufgelöst haben. Das BGB enthält keine Vorschrift über eine rechtsgeschäftliche Übertragung eines Schuldverhältnisses im Ganzen, d.h. den Eintritt einer Vertragspartei anstelle der bisherigen in einen Vertrag. Eine Vertragsübernahme sieht das Gesetz nur als Folge anderer Rechtsgeschäfte vor, so z. B. bei der Veräußerung von Grundstücksflächen, die Gegenstand eines Kleingartenpachtvertrages sind (Eintritt des Erwerbers in den Kleingartenpachtvertrag gemäß § 566 Abs. 1 i.V.m. § 581 Abs. 1 BGB). Im Übrigen ist eine Vertragsübernahme nur möglich, wenn der Verpächter dem Eintritt eines neuen Zwischenpächters in den Kleingartenpachtvertrag anstelle des alten zustimmt. Hat sich ein als Zwischenpächter handelnder Verein (Verband) aufgelöst, dann ist ein Vertragspartner nach Beendigung der Liquidation weggefallen, damit auch der Zwischenpachtvertrag. Bei einem Zusammenschluss nach dem Vereinsrecht des BGB können Vertragsbeziehungen nur nach Maßgabe der im BGB vorgeschriebenen Wege übertragen werden, d.h. dass Vertragsbeziehungen nur mit Zustimmung des anderen Vertragsteils übertragen werden können. Fehlt eine solche Zustimmung des Verpächters, dann haben sich zwar die als Zwischenpächter handelnden Kleingärtnerorganisatio-

nen zusammengeschlossen, der Zwischenpachtvertrag ist aber mangels eines Vertragspartners weggefallen.

Bei der Verschmelzung nach dem Umwandlungsrecht geht das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten als Ganzes auf den übernehmenden oder neu gegründeten Verein (§§ 2, 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG) über, d.h. alle Vermögensgegenstände und Schulden sowie alle bestehenden Rechtsbeziehungen (auch Dauerschuldverhältnisse) werden automatisch Vermögen, Schulden und Rechtsbeziehungen des aufnehmenden bzw. neu gegründeten eingetragenen Vereins. Das ergibt sich aus der Gesamtrechtsnachfolge, die der Verschmelzung zugrunde liegt.

Umstrukturierung von Verbänden am Beispiel Dresden-Meißen-Kamenz

Günther Queißer
*Vorsitzender und Geschäftsführer des Kreisverbandes der
Gartenfreunde Meißen e.V.*



Ausgangslage

Die 1. Kreisgebietsreform vom 1.1.1996 im Freistaat Sachsen wurde per Gesetzgebung auf dem Verwaltungswege vollzogen. Dabei wurde der Kreis Dresden – Land aufgelöst und den drei benachbarten Kreisen Dresden, Kamenz und Meißen zugeschlagen. Das bedeutete aber nicht, dass die Kleingartenverbände ebenfalls nachziehen mussten. Der Kreisverband der Kleingärtner Dresden – Land konnte mit seinen Strukturen (sprich Vereinen) ohne Einschränkungen weiter arbeiten.

Auf der Verwaltungsebene bedeutete das aber, dass der Kreisverband Dresden – Land mit drei Anerkennungsbehörden für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit, mit drei Finanzämtern und mit drei Amtsgerichten zusammenarbeiten musste.

Der Vorstand des Kreisverbandes der Kleingärtner Dresden-Land wandte sich im Jahr 2000 / 2001 an den Vorstand des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner (LSK) und teilte diesem mit, dass aufgrund fehlender Bereitschaft und aus Altersgründen der Vorstandsmitglieder ein Fortbestehen des Kreisverbandes nicht mehr gegeben sei. Er wolle gemäß Beschlussfassung seine Tätigkeit einstellen.

Es mussten nun Wege gesucht werden, wie die Interessen der Kleingärtner aus diesem Verband auch weiterhin wahrgenommen werden können.

Anfangs wurde an eine Liquidation des Kreisverbandes Dresden-Land gedacht; wobei die Vereine entsprechend ihrer territorialen Lage in den Kleingärtnerverbänden Dresden, Kamenz und Meißen ihre Heimat finden sollten. Die Verbände kamen überein, entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Der Weg über eine Liquidation hat sich jedoch als ungeeignet erwiesen, sodass die beteiligten Verbände übereinkamen, das Problem mit einem Spaltungs- und Übernahmebeschluss zu lösen. Die dabei gemachten praktischen Erfahrungen und Abläufe möchte ich heute kurz darlegen, zumal mit der 2. Kreisgebietsreform im Freistaat Sachsen ähnliche Probleme wieder auf die Tagesordnung kommen; jedoch weniger aus Sicht einer Zerschlagung eines Verbandes sondern in Richtung des Zusammenschlusses von Verbänden.

Worum geht es dabei?

Man muss überlegen, ob und warum sich Verbände im Zuge der Kreisgebietsreform den neuen territorialen (kreislichen) Strukturen anpassen müssen.

Zwingend:

- kleingärtnerische Gemeinnützigkeit (Landratsamt als Anerkennungsbehörde),
- steuerliche Gemeinnützigkeit (Finanzamt),
- Pachtzinsgutachten (Gutachterausschuss),
- besser aufeinander abgestimmte kleingartenrechtliche Sachverhalte,
- einheitliches Auftreten des Verbandes im Landkreis.

Nicht zwingend:

- einheitlicher Dachverband aus der Sicht der Vereine, der Zwischenpachtverhältnisse und der Verwaltungsvollmacht;
- finanzielle Kraft des Kreisverbandes, insbesondere auch aus Sicht von Rechtsstreitigkeiten.

Für die Strukturanpassung gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Auflösung eines Verbandes durch Beschluss mit Liquidation und Beitritt jedes einzelnen Vereins zum neuen Kreisverband;
- Austritt aller Vereine aus dem alten und Eintritt in den neuen Kreisverband bei Liquidation des alten Kreisverbandes infolge fehlender Mitglieder;
- Zusammenschluss der bestehenden Verbände – jedoch auf keinen Fall einen Verband liquidieren – indem dessen Vereine dem anderen Verband **beitreten**.

Die für die Kleingärtner wichtigste existenzielle Frage sind die **Zwischenpachtverträge**, da in den wenigsten Fällen der Verein Zwischenpächter ist.

Nach unserer Erfahrung muss der Weg gewählt werden, bei dem der Zwischenpächter nicht aufhört zu existieren.

Nur bei einem Zusammenschluss der Verbände mit sämtlichen Vereinen kann der Zwischenpachtvertrag nicht untergehen, weil der Zwischenpächter erhalten bleibt.

Zielstellung:

Kein Verein, kein Zwischenpachtvertrag bleibt zeitweilig herrenlos – **nicht einmal eine Sekunde !**

Unsere Erfahrungen mit der Auflösung von Dresden-Land:

- keine Liquidation, sondern Spaltungs- und Übernahmebeschluss;
- daraus Konsequenzen für künftige Zusammenschlüsse ziehen.

Erfahrungen bei der Vorbereitung des Zusammenschlusses

Ausgehend von den gesammelten Erfahrungen kommt es darauf an:

- Notwendigkeit, Bereitschaft und Zeithorizonte abzuklären,
- Klarheit über die Struktur des neuen Verbandes zu erreichen,
- die Überleitung der Vereine in den neuen Verband weitsichtig vorzubereiten,
- die Betreuung der Vereine im neuen Verband zu klären (einschließlich Personalien, Sitz der Geschäftsstelle, Sprechtag sowie Konsultations- und Ansprechpunkte für die Vereine).

Es bedarf einer längeren Vorbereitungszeit für den Zusammenschluss. Wir gehen von mindestens zwei Jahren aus. Diese Zeit ist nötig, um ungelöste Fragen noch zu klären und vor allem die Bedingungen zwischen den Verbänden anzugleichen.

Was war im Vorfeld mit dem Kreisverband Dresden – Land zu klären?

- Zwischenpachtverträge auf ihre Aktualität überprüfen (Flächengrößen, Flurstück, Eigentümer, Grenzmarkierungen, Erbengemeinschaften, dingliche Rechte usw.),
- anhängige Rechtsstreitigkeiten beenden,
- unklare bzw. fehlende Regelungen im Verein in Ordnung bringen,
- tagfertige Mitgliederlisten in den Vereinen erstellen,
- Prüfung der Zulässigkeit der Bebauung insbesondere bestandsgeschützter baulicher Anlagen,
- Nachweis der Bewirtschaftungsverhältnisse am 03.10.1990 bei problematischen Pachtverhältnissen,
- Durchsetzung der kleingärtnerischen Nutzung in den Parzellen,
- Auflistung aller geltenden Beschlüsse des Verbandes,
- Auflistung der geltenden Kleingartenpachthöhe und der Verpflichtungen zur Zahlung der Grundsteuer B.

In der Vorbereitungsphase des Zusammenschlusses ist es wichtig,

anzugleichen

- geltende Verbandsbeschlüsse und Ordnungen,
- Verbandsbeiträge,
- beschlossenen Umlagen (z. B. zum Rechtsfonds),
- Satzungsbestimmungen,
- Vermögenslage der Verbände,
- Kleingartenordnung,
- Befugnisse zur Verwaltung der Kleingartenanlage,
- im Kreisverband erforderlichen Vereinsunterlagen (Gründungsjahr, Parzellen, Mitglieder, Vorstand, Eintragung in das Vereinsregister, kleingärtnerische Gemeinnützigkeit u.a.).

für die Übernahme vorzubereiten

- Zwischenpachtverträge,
- Vereinsunterlagen,
- Vermögen und Verbindlichkeiten der Verbände,
- Archivunterlagen der bisherigen Verbände.

den Zusammenschluss zu organisieren

- Vorbereitungsgremium bilden,
- neue Satzung erarbeiten,
- Vorstellungen für den Kreisvorstand und die Kassenprüfer zur Diskussion stellen Vorbereitung des Zusammenschlusses in den Vereinen, möglichst durch Beschlussfassung,

Ende der Verbände

Jeder Verband endet mit einem Verbandstag, auf dem der abschließende Geschäftsbericht, der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer gegeben wird und die Entlastung des scheidenden Vorstandes erfolgt.

Der Verbandstag fasst den Beschluss über den Zusammenschluss.

Diesen Verbandstagen sollte dann die Gründung des neuen, aus dem Zusammenschluss entstandenen Verbandes unmittelbar folgen. Dieser beschließt auch die neue Satzung und – wenn im Vorfeld noch nicht erfolgt – die nunmehr einheitlich geltenden Beschlüsse und Ordnungen.

Vereine und der Zusammenschluss der Verbände

Jeder Verein erhält

- Satzung des Verbandes,
- Übersicht über den neuen Kreisverband,
- Information über die wichtigsten geltenden Beschlüsse und Ordnungen,
- Information über Höhe und Verwendung des Kreisverbandsbeitrages,
- Information über die fachliche, rechtliche und organisatorische Betreuung der Vereine im Kreisverband,
- Information über langfristige Ziele und Vorhaben im Verband,

Zusammenfassung:

Kreisgebietsreform



- Mehrere Verbände befinden sich nach der Kreisgebietsreform in einen Kreisgebiet.
- Fusion wird angestrebt.
- Neuer Verband schließt sich zusammen.
- Rechtsanwaltliche Begleitung
- Notarielle Bestätigung
- Ein Verband löst sich aus ehemaligem Kreisgebiet auf.
- Keine Liquidation durchführen.
- Herbeiführung Übernahme und Spaltungsbeschluss richtige Lösung
- Rechtsanwaltliche Begleitung
- Notarielle Bestätigung

Ein Vorteil bei der Lösung des Zusammenschlusses mit dem aufgelösten Kreisverband der Kleingärtner Dresden – Land war für uns, dass Meißen bei der Erarbeitung rechtlicher Regelungen eine gewisse Vorreiterrolle im Landesverband Sachsen spielte.

Anlage 1

Rechtsanwaltliche Mitteilung an den Verpächter/in

**Kleingartenverein „Schwarzes Teich“ e. V. Radebeul und
Pachtvertrag vom 28.11.1988**

Sehr geehrte Frau (Verpächter),

in der oben genannten Angelegenheit teile ich mit, dass sich der Kreisverband der Kleingärtner Dresden – Land e. V. gemäß dem Umwandlungsgesetz (UmwG) vom 28.10.1994 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3210 ber. 1995 I, Seite 428) aufspalten wird.

Das bedeutet, dass sein gesamtes Vermögen einschließlich aller begründeten Rechte und Pflichten (Verträge) laut notariell beurkundetem Spaltungsvertrag auf folgende Verbände übergehen:

- Stadtverband der Dresdner Gartenfreunde e.V.,
- Kreisverband der Gartenfreunde Meißen e.V. ,
- Territorialverband Kamenz der Kleingärtner e.V.

Das bedeutet ferner, dass der Kreisverband der Kleingärtner Dresden – Land e.V. als Vertragspartner aus dem abgeschlossenen Pacht bzw. Nutzungsvertrag ausscheidet und dafür der Kreisverband der Gartenfreunde Meißen e.V. eintritt. Ihr Ansprechpartner für Angelegenheiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ist ab demzufolge der Kreisverband der Gartenfreunde Meißen e. V., Fährmannstraße 16, 01662 Meißen; Tel. – Nr. 0 35 21 / 45 33 57.

Eine Zustimmung des verbleibenden Vertragspartners in den Pacht- und Nutzungs-Verträgen zu der Abspaltung und dem damit verbundenen Partnerwechsel ist Laut Umwandlungsgesetz nicht erforderlich. Sollte es zu dieser Problematik Fragen geben, so wollen Sie sich bitte an Unterzeichnete wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin

Vorsitzende gewinnen – eine verbandspolitische Aufgabe

Udo-Bernd Schröter

Vorsitzender des Landesverbandes Thüringen der Gartenfreunde e.V.

Vorsitzender des Kreisverbandes Gartenfreunde Sömmerda e.V.



Die Herausforderungen und Ansprüche an das Kleingartenwesen (KGW) und insbesondere an die Führungs- und Leitungskräfte wachsen objektiv weiter (z. B. durch die demografische Entwicklung).

Deshalb sagen wir heute, dass es überall neue Denkweisen zu entwickeln gilt, damit Lösungen für auftretende Fragen gesucht werden. Uns nutzen keine noch so klugen Begründungen dafür, warum etwas nicht geht.

Ich halte es da mit dem neuen, jungen amerikanischen Präsidenten Obama, der sagte „Yes, we can“. Und, wir können auch, wenn wir es wirklich wollen.

Wenn unser Kleingartenwesen weiter an Ausstrahlung und Anerkennung gewinnen will, müssen wir uns dem Neuen stellen.

In diesem Zusammenhang gilt es, jüngere Gartenfreundinnen und Gartenfreunde zu entwickeln. Dazu müssen **alle** Vorstandsmitglieder in möglichst viele Mitgliederversammlungen der Kleingartenvereine gehen, um dort an der Basis (unserem Fundament als Verband) Standpunkte zu fördern und Jüngere zu entdecken.

Mit diesen müssen wir dann so arbeiten, dass Sie zu einzelnen Aufgaben oder Projekten herangezogen werden. Dabei werden diese jedoch andere Wege gehen wie wir. Das müssen wir akzeptieren.

So entwickelt sich ein Vertrauensverhältnis zu uns und man kann *dann* fragen, ob er/sie im Vorstand mitarbeiten will.

Zu dieser Arbeit gehören eine offene, ehrliche Art und vor allem *das* persönliche, besser *die* persönlichen Gespräche. Ohne eine solche Herangehensweise ist eine Ablehnung bei der Frage, „Willst du im Vorstand mitmachen?“, nahezu vorprogrammiert.

Ich arbeite so seit 2000 in meinem Kreisverband und habe damit Erfolg. Das habe ich als Kreisvorsitzender in kontinuierlicher, manchmal mühsamer ehrenamtlicher Arbeit aufgebaut. Der Altersdurchschnitt von 49 Vereinsvorsitzenden hat sich 2008 auf 56,2 Jahre entwickelt.

Mit 60 liege ich schon darüber, aber mein Stellvertreter ist zehn Jahre jünger und unser Computerspezialist.

Für den neuen Kreisvorstand haben ein 28-jähriger, eine 31-jährige und ein 41-jähriger – alles sehr aktive Vereinsvorsitzende – bei persönlichen Gesprächen mit mir ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklärt. Natürlich bricht da mal einer weg, aber nicht anzufangen mit der Verjüngung, ist sträflich.

Die Jüngeren müssen an der Seite der Älteren und der erfahrenen Gartenfreunde heranwachsen. Das sollte eigentlich in unserem Interesse liegen, denn wir wollen doch eine weitere positive Entwicklung fortsetzen.

Bei den Älteren unter uns müsste bereits ein jüngerer Vertreter dahinter stehen. Das ist vor allem bei den großen Verbänden nötig, denn die Jüngeren muss man suchen und entwickeln.

Suchen, das heißt auch, charakterliche Eigenschaften und die vorhandene fachliche Bildung beachten. Entwickeln, das heißt vor allem, die fachliche Bildung vertiefen bzw. systematisch aufbauen.

Erfahrungen aus meiner Arbeit als Vorsitzender eines Kleingartenvereines, des Kreisverbandes Sömmerda und jetzt des Landesverbandes Thüringen

Grundsätzliches:

- Die Gewinnung jüngerer Gartenfreunde sollte „Chefsache“ sein.
- Diese Aufgabe ist komplex und steht für alle Leitungsebenen.
- Sie darf nicht „Lückenfüller“, sondern muss eine permanente Aufgabe sein.
- Rückschläge sind einzukalkulieren (ohne sich entmutigen zu lassen).
- Besonders wichtig ist dies an der Basis, im Kleingartenverein und dann weiter in den Kreisverbänden.
- Deshalb müssen diese viel Hilfe und Unterstützung bekommen.

Seit 2000 habe ich sehr gute Erfahrungen in der Entwicklung der Verbands- und Vereinsarbeit gemacht, in dem ich sechs Grundaufgaben der Führung und Leitung verfolge, die letztlich auf die Umsetzung unseres Leitbildes ausgerichtet sind. Sie entstanden in den Jahren der Arbeit im Vorstand des Kleingartenvereines, wurden im Kreisvorstand zu Führungsaufgaben weiter entwickelt und haben sich bestens bewährt.

Jetzt haben wir sie auch im Landesverband eingeführt.

Diese sechs Führungsaufgaben sind:

- | | |
|---|---|
| 1. Qualifizierung der Vorstandsarbeit | ▪ objektiv steigende Anforderungen |
| 2. Verbesserung des Verbands- und Vereinslebens | ▪ Basis für Entwicklung des „Wir-Gefühls“ und Imagegewinns; |
| 3. Knüpfen von Kontakten und deren Pflege zu | ▪ MdB, MdL, Stadträten, Oberbürgermeistern, Bürgermeistern, Verwaltungen, Institutionen, Medien, Sponsoren,.....; |
| 4. Durchsetzung einer guten Fachberatung bis in | ▪ satzungsmäßige Pflicht (§ 2 BKleingG) für jeden Kleingärtnerverein; |
| 5. Führung des Wettbewerbes in allen Verbänden und Kleingärtnervereinen | ▪ Impulsgeber für weitere Arbeit; |
| 6. Ausbau und Verbesserung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | ▪ Notwendigkeit für das Kleingartenwesen. |

Durch die kontinuierliche Abarbeitung dieser Führungsaufgaben gelang es insgesamt voran zu kommen. Natürlich ging dies auf manchem Gebiet langsamer und auf manchem schneller. So ging es auf dem Gebiet der Personalentwicklung sehr bescheiden los, hat sich dann aber auf einem ziemlich festen, guten Niveau eingepegelt.

Ergebnisse Kreisverband

- Anzahl der jährlichen Wechsel der Vorsitzenden seit 2000, in den 49 Kleingartenvereine (5-7 pro Jahr)
- Vorstand vom Verbandstag am 04.04.2009 (Durchschnittsalter: 55,8 Jahre)
- Vorsitzende per 31.12.2008 (Durchschnittsalter: 56,2 Jahre)

Ergebnisse Landesverband

- Vorstand vor dem Verbandstag im Oktober 2006 (Durchschnittsalter: 65,7 Jahre)
- Vorstand nach dem Verbandstag im Oktober 2006 (Durchschnittsalter: 58,9 Jahre)
- Vorsitzende der Mitgliedsverbände 31.12.2008 (Durchschnittsalter: 64,4 Jahre)

Schlussfolgerungen zur Entwicklung jüngerer Führungs- und Leitungskräfte

- Vorstände müssen mehr in die Verbände bzw. die Vereine gehen,
- Förderung der persönlichen Gespräche,
- Notwendigkeiten (z. B. Internet) konsequent fordern und durchsetzen,
- Anerkennung und Würdigung des Ehrenamtes überall durchsetzen,
- Geschäftstellen als Dienstleister für Verbände und Vereine entwickeln,
- Erfassung geeigneter Gartenfreunde und Planung deren Entwicklung rechtzeitig beginnen.

Vorschlag für den Aufbau eines Personalentwicklungsprogramms

In jedem erfolgreichen Unternehmen/Verband hat die Personalentwicklung einen zentralen Stellenwert. Dabei gilt grundsätzlich:

Wer einer kontinuierlichen Förderung von Mitarbeitern und der Führungskräfte Gewicht verleiht, diese nach Unternehmens-, Verbandszielen und Strategien (Leitbild) strukturiert und ausrichtet, der investiert nicht nur in die Gegenwart, sondern auch in eine erfolgreiche Zukunft.

Mit dem Begriff Personalentwicklung sind unwissentlich oft unterschiedliche Vorstellungen verbunden. Für die einen sind das kurzfristige Initiativen zur Gewinnung von neuen Mitarbeitern oder Führungskräften, für die anderen ist das lediglich die Durchführung von Seminaren.

Personalentwicklung ist jedoch viel mehr.

Die Professionalisierung der letzten 20 Jahre hat auf diesem Gebiet folgende Definition geprägt:

- Die Personalentwicklung ist die Aufgabe und Disziplin zur systematischen Förderung der Unternehmens- und Verbandsentwicklung durch zielgerichtete und bedarfsorientierte Gestaltung von Lern-, Entwicklungs- und Veränderungsprozessen entsprechend der Unternehmensstrategie (Leitbild).
- Die Personalentwicklungsmaßnahmen sind im richtigen Umfang, im festgelegten Zeitraum und entsprechend der Aufgaben an alle Zielgruppen des Unternehmens/Verbandes adressiert: Mitarbeiter an der Basis (Kleingärtner), Gruppen von Mitarbeitern (Arbeits-, Projektgruppen, Ausschüsse), Fachberater /Coaches, Führungskräfte, Vorstandsmitglieder, Vorsitzende ...

Wichtige Ansätze der Personalentwicklung sind:

- Unternehmensstrategie/ Leitbild als Impulsgeber für die Personalentwicklung,

- Bedarfsanalyse / Klärung der Zeiträume,
- Lösungsansätze,
- Methoden der Qualifizierung/Weiterbildung, Maßnahmen, Projekte , Messen, Ausstellungen, Vorlesungen, Seminare, Tage der offenen Tür, Tag des Gartens, Presse, Veröffentlichungen zur Umsetzung der bedarfsorientierten Personalentwicklung,
- Spezieller Teil der Personalentwicklung: Führungskräfteentwicklung, Förderung von Führungskräftenachwuchs,
- Faktoren der Öffentlichkeitsarbeit,
- Qualitätssicherungsmaßnahmen der Personalentwicklung,
- Klärung der Finanzierung der Personalentwicklungs-Maßnahmen*

Ableitend von diesen Grundsätzen ergeben sich nachfolgende Aufgaben und Maßnahmen:

1. Unternehmensstrategie des Landesverbandes der Kleingärtner Thüringen als Impulsgeber für die aktuelle und zukünftige Personalentwicklung Arbeit ist das Leitbild.

*Das Leitbild muss überall bekannt und vor allem verstanden sein,
Zur Umsetzung dienen die sechs Führungsaufgaben.*

2. Bedarfsanalyse/Zeiträume und Lösungsansätze der Personalentwicklung im Landesverband: (vom IST – Zustand zum SOLL – Zustand ...)

Wann wird für welche Funktion ein/e Nachfolger/in gebraucht?

P.S.: Die im Landesverband verfügbaren Mittel und Ressourcen sind dabei auf die wichtigsten Schwerpunkte zu konzentrieren um, die maximale Wirkung bei der Personalentwicklungs-Arbeit zu erzielen.

3. Maßnahmen/ Methoden der Qualifizierung und Weiterbildung der Personalentwicklung

- *Weiterbildung des vorhandenen Funktionärsstamme, entsprechend der Funktion,*
- *Auf welchem Gebiet müssen neue Funktionäre qualifiziert werden?*
- *Bewährtes Weiterführen und Neues entsprechend Punkt 2 einführen.*

Maßnahme	Zielgruppe	Zeitraum und Ort	verantwortlich	Finanzierung

4. Maßnahmen der Führungskräfteentwicklung und der Förderung des Führungskräftenachwuchses

- *Gezielte Förderung der unter Punkt 2 ermittelten Nachwuchskräfte*

Maßnahme	Zielgruppe	Zeitraum und Ort	verantwortlich	Finanzierung

5. Öffentlichkeitsarbeit als Personalentwicklungs-Maßnahme

Dieser Teil beschäftigt sich mit der Frage, welche Öffentlichkeitsarbeit ist zu leisten, um z. B. neue Kleingärtner und Nachwuchs als Führungskräfte zu gewinnen. Des weiteren sind z. B. gärtnerische Fachbeiträge/Publikationen des Verbandes als Weiterbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen zu listen...

Maßnahme	Zielgruppe	Zeitraum	verantwortlich	Finanzierung

6. Qualitätssicherungsmaßnahmen der Personalentwicklung

- Kontrolle der erreichten Ergebnisse, um notfalls Korrekturen vorzunehmen.

Maßnahme	Zielgruppe	Zeitraum und Ort	verantwortlich	Finanzierung

Aufbau und Inhalte von Vereinssatzungen

Arbeitsgruppe 1

Leiter der Arbeitsgruppe:

Wolfgang Wölfer

Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V.

Im Rahmen der Zusammenkunft der Arbeitsgruppe „Vereinssatzung“ wurden folgende Themen diskutiert und in sechs Punkten zusammengefasst:

1. Der Mindestinhalt der Satzung muss auf der Grundlage der §§ 57 und 58 BGB festgeschrieben sein. Dazu gehören auch Schwerpunkte und Bestimmungen für die steuerliche und kleingärtnerische Gemeinnützigkeit.
2. Im Verhältnis Satzung zu Vereinsordnungen darf es keine Widersprüche geben.
3. Der Gleichbehandlungsgrundsatz im Vereinsrecht muss sich in den Satzungen widerspiegeln.
4. Differenzierung der inhaltlichen Ausgestaltung von Satzungen in den jeweiligen Landesverbänden.
5. Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen durch die Landesverbände gegenüber ihren Mitgliedsverbänden sind auf Stadt-, Kreis- und Bezirksebene regelmäßig durchzuführen. Dazu sind als Referenten fachkompetente Experten zu gewinnen.
6. Bedeutung einer Scheckliste zur Prüfung notwendiger Inhalte einer Satzung.

Wichtig ist insgesamt, welche Inhalte man in der Satzung berücksichtigen und auch unter dem besonderen Aspekt der Aufgaben und der Verantwortung eines Zwischenverpächters.

Grundsatz für einen Verein muss sein:

Entscheidend sind die Festlegungen in der eigenen Satzung!

Aufgaben und Organisation der Mitgliederversammlung

Arbeitsgruppe 2

Leiter der Arbeitsgruppe:

Wolfgang Köhnlein

Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.

Nach § 40 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können die in § 32 BGB enthaltenen Regelungen zu den Kompetenzen der Mitgliederversammlung, zu deren Einberufung und zu den Formalien der Abstimmungsvorgänge in der Satzung vom Gesetz abweichend geregelt werden. Deshalb muss vor jeder geplanten Mitgliederversammlung die eigene Satzung genau darauf geprüft werden, welche Regelungen diese zur Mitgliederversammlung enthält.

Die Mitgliederversammlung sollte rechtzeitig in einer Vorstandssitzung vorbereitet werden. Neben der Festlegung des Zeitpunktes und des Ortes der Versammlung ist die Tagesordnung zu erstellen. Sind von der Versammlung Beschlüsse zu fassen, so ist der jeweilige Beschlussgegenstand in der Tagesordnung möglichst genau zu bezeichnen.

Bei einer Satzungsänderung ist es zweckmäßig, wenn die alte und die vorgeschlagene neue Formulierung aus der Einladung ersichtlich ist. Zumindest muss sich für das Mitglied erkennen lassen, welche Teile der Satzung wie geändert werden sollen. Dies kann sich auch aus einer Anlage zur Einladung ergeben, auf die die Einladung ausdrücklich verweist.

Bei einer Wahl ist in der Tagesordnung aufzuführen, welche Ämter durch Wahl neu zu besetzen sind.

Eine Satzung kann es ausdrücklich zulassen, dass auch nach dem Versenden der Einladung Anträge eingereicht werden können, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll. Selbst wenn die Satzung dies ausdrücklich zulässt, muss dringendst darauf geachtet werden, dass diese Anträge, sofern sie eingehen, rechtzeitig vor der Versammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Ansonsten kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs über diese Anträge nicht abgestimmt werden.

Die Einladungsfrist bestimmt die Satzung. Sofern die Einladung nach der Satzung schriftlich erfolgen muss, sollten die Einladungen so rechtzeitig vor dem Ablauf der Einladungsfrist abgeschickt werden, dass sichergestellt ist, dass jedes Mitglied die Einladung rechtzeitig erhalten kann. Es empfiehlt sich deshalb, die Einladung mindestens eine Woche vor Ablauf der Einladungsfrist an alle Mitglieder zu versenden.

Bei einer Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied einzuladen. Ist ein Ehepaar Mitglied, müssen deshalb auch beide Ehepartner eingeladen werden. Richtet man lediglich ein Schreiben an das E-

hepaar, müssen in der Einladung beide Ehepartner namentlich aufgeführt sein. Gleiches gilt für sogenannte „Familienmitglieder“.

Für den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist zu prüfen, wer stimmberechtigt ist. Bei größeren Vereinen ist die Ausgabe von Stimmkarten zu empfehlen. So kann kontrolliert werden, dass nicht stimmberechtigte Personen sich auch nicht an der Abstimmung beteiligen.

Der Versammlungsleiter ergibt sich fast immer aus der Satzung. Enthält die Satzung dazu keine Regelung, hat diese Aufgabe ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes im Sinne des § 26 BGB zu übernehmen.

Zum Beginn der Versammlung sollte der Versammlungsleiter die Tagesordnung von der Versammlung genehmigen lassen. Dies ist rechtlich zwar nicht erforderlich, aber sinnvoll.

Wenn die Satzung keinen anderen Modus vorschreibt bzw. zulässt, gilt bei einer Abstimmung grundsätzlich die „einfache Mehrheit“. Das bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass derjenige gewählt ist, welcher die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen gleichzeitig mehrere Personen zur Wahl oder aber mehrere Alternativanträge zur Abstimmung, bedeutet dies, dass auch hier derjenige gewählt ist, der mehr als 50% der insgesamt abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Gleiches gilt auch für eine Abstimmung über einen Antrag.

Es genügt nicht, dass die jeweilige Person bzw. der jeweilige Antrag lediglich im Verhältnis zu den anderen Kandidaten bzw. Anträgen die meisten Stimmen erhalten hat.

Eine Blockwahl, also eine Abstimmung über alle Ämter oder mehrere Ämter des Vorstandes zugleich, ist nur zulässig, wenn die Satzung diese Art der Abstimmung ausdrücklich zulässt.

In Abwesenheit kann jemand gewählt werden, wenn dessen schriftliche Zustimmung vorliegt. Diese muss dann zum Protokoll der Versammlung genommen und dort verwahrt werden.

Wenn die Satzung keine geheime Abstimmung vorschreibt, kann von jedem Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt werden. Sie ist aber nur durchzuführen, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrag zustimmt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Alle wesentlichen Beschlüsse sind zu dokumentieren, insbesondere die jeweiligen Abstimmungsergebnisse. Bei einer Wahl gegebenenfalls mit dem Zusatz des jeweiligen Kandidaten: „Ich nehme die Wahl an.“

Das Protokoll ist von den Personen zu unterzeichnen, welche die Satzung dafür vorsieht.

Fazit:

Die Teilnehmer des Arbeitskreises waren sich einig, dass zur Vorbereitung und bei der Durchführung der Mitgliederversammlung immer ein Blick in die eigene Satzung notwendig ist. Bei Anfragen an andere Vereine, wie sie ihre Mitgliederversammlung durchführen, ist Vorsicht geboten. Denn dort können die Regelungen in der Satzung völlig andere sein, als in der Satzung des eigenen Vereins.

Vereinszusammenschlüsse

Arbeitsgruppe 3

Leiter der Arbeitsgruppe:

Harry Lehmann

Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V.

Abgeleitet aus der Notwendigkeit von Vereinszusammenschlüssen sollten von der Arbeitsgruppe mögliche Probleme sowie bestehende Vor- und Nachteile für den Einzelfall untersucht und zusammengestellt werden.

1. Notwendigkeit

- Sicherung der Zwischenpachtverträge;
- bei Kreisreformen – Freiwilligkeit, vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben;
- für den Verein/Verband ist erforderlich, nach der Analyse des Istzustandes eine Qualitätssicherung vorzunehmen und auch Fachpersonal in Verbindung mit der Altersstruktur zu entwickeln.
- infolge Mitgliederschwund und Rückbau.

2. Probleme

- Zustimmung der Vereine gemäß Satzungsvorgaben (Überzeugungsarbeit, Argumente);
- Kompetenz der Landes-, Stadt- und Kreisverbände ist gefragt;
- Einbeziehung der Verpächter;
- Kontakt zu den Ämtern;
- kommunales Recht beachten;
- gemeinsame neue Satzung;
- Inhalt der Verwaltungsvollmacht;
- Finanzierung (z. B. Verwaltungspauschale);
- Kosten / Zeitfaktor.

3. Vorteile nach dem Umwandlungsgesetz

- Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz entsprechend neuester Rechtsprechung;
- sichert die Gesamtrechtsnachfolge;
- neue Strukturen mit weniger Verwaltung schaffen;
- Schaffung hauptamtlicher Stellen;
- Aus- und Weiterbildung auf hohem Niveau;
- Starker Ansprechpartner der Landes-, Stadt- und Kreisverbände zu den Behörden;
- Neugestaltung der Verwaltungsvollmachten.

4. Nachteile bei Zusammenschluss nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

- langwieriger und komplizierter Prozess;
- territoriale Beherrschung ist schwer;
- Einbeziehung Verpächter und Kommune;
- Aber es gibt auch erfolgreiche Fusionsverträge in Prignitz und Uckermark (Anfang der 90er Jahre).

5. Empfehlungen

- In allen Fällen ist eine anwaltliche Begleitung erforderlich.
- Auf Grund von Kreisreformen bzw. von Mitgliederschwund (Leerstand) sollte mit Verschmelzungen nach dem Umwandlungsgesetz nicht zu lange gezögert werden.
- Persönliche Befindlichkeiten müssen bei der Schaffung dieser neuen Strukturen im Vereinsinteresse eine untergeordnete Rolle spielen.

Impressionen aus dem Seminar Recht I



Bild 1: Schwierige Rechtsinhalte erfordern höchste Konzentration.



Bild 2: Eine Vorlesung beantwortet nicht alle Fragen, deshalb ist Diskussion notwendig.



Bild 3: Herzlicher Empfang in der Kleingartenanlage „Reseda“ e.V., Landesverband Thüringen.



Bild 4: Wer fleißig arbeitet muss sich auch erholen.

Leitthemen der Schriftenreihe ab 1996

115	1996 Würzburg	Aktuelle Fragen des Vereins- und Kleingartenrechts
115a	1996 Cottbus	Das Bundeskleingartengesetz in seiner sozialpolitischen und städtebaulichen Bedeutung
116	1996 Lünen	Die Position des Kleingartens im Pflanzenschutz
117	1996 Osnabrück	Ehrenamtliche Tätigkeit - Freizeit – Kleingarten
118	1996 Nürnberg	Die Novellierung des § 3, 1 Bundeskleingartengesetz und deren Auswirkungen auf die Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens
119	1996 Grünberg	Die Rolle der Stauden und Küchenkräuter im Kleingarten
120	1996 Gera	Natur- und Umweltschutz in Kleingärten
121	1996 Erfurt	Probleme des Kleingartenrechts in Theorie und Praxis
122	1997 Schwerin	Haftungsrecht und Versicherungen im Kleingartenwesen
123	1997 St. Martin	Pflanzenschutz und die naturnahe Bewirtschaftung im Kleingarten
124	1997 Berlin	Lernort Kleingarten
125	1997 Gelsenkirchen	Möglichkeiten und Grenzen des Naturschutzes im Kleingarten
126	1997 Freising	Maßnahmen zur naturgerechten Bewirtschaftung und umweltgerechte Gestaltung der Kleingärten als eine Freizeiteinrichtung der Zukunft
127	1997 Lübeck-Travemünde	Der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen
128	1997 Karlsruhe	Aktuelle Probleme des Kleingartenrechts
129	1998 Chemnitz	Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen
130	1998 Potsdam	Die Agenda 21 und die Möglichkeiten der Umsetzung der lokalen Agenden zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Kleingartenbereich
131	1998 Dresden	Gesundes Obst im Kleingarten
132	1998 Regensburg	Bodenschutz zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit im Kleingarten Gesetz und Maßnahmen
133	1998 Fulda	Der Kleingarten - ein Erfahrungsraum für Kinder und Jugendliche
134	1998 Wiesbaden	Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen
135	1998 Stuttgart	Kleingärten in der / einer künftigen Freizeitgesellschaft

136	1998 Hameln	Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU von 1992 im Bundesnaturschutzgesetz und die Möglichkeiten ihrer Umsetzung im Kleingartenbereich
137	1999 Dresden	(Kleine) Rechtskunde für Kleingärtner
138	1999 Rostock	Gute fachliche Praxis im Kleingarten
139	1999 Würzburg	Kind und Natur (Klein)Gärten für Kinder
139	1999 Würzburg	Kind und Natur (Klein)Gärten für Kinder
140	1999 Braunschweig	Zukunft Kleingarten mit naturnaher und ökologischer Bewirtschaftung
141	1999 Hildesheim	Biotope im Kleingartenbereich - ein nachhaltiger Beitrag zur Agenda 21
142	1999 Freiburg	Zukunft Kleingarten
143	2000 Mönchengladbach	Recht und Steuern im Kleingärtnerverein
144	2000 Oldenburg	Pflanzenzüchtung und Kultur für den Kleingarten von einjährigen Kulturen bis zum immergrünen Gehölz
145	2000 Dresden	Die Agenda 21 im Blickfeld des BDG
146	2000 Erfurt	Pflanzenschutz im Kleingarten unter ökologischen Bedingungen
147	2000 Halle	Aktuelle kleingarten- und vereinsrechtliche Probleme
148	2000 Kaiserslautern	Familiengerechte Kleingärten und Kleingartenanlagen
149	2000 Erfurt	Natur- und Bodenschutz im Kleingartenbereich
150	2001 Rüsselsheim	Vereinsrecht
151	2001 Berlin	Kleingartenanlagen als umweltpolitisches Element
152	2001 Mönchengladbach	Natur- und Pflanzenschutz im Kleingarten
153	2001 St. Martin	Das Element Wasser im Kleingarten
154	2001 Gelsenkirchen	Frauen im Ehrenamt - Spagat zwischen Familie, Beruf und Freizeit
155	2001 Erfurt	Verbandsmanagement
156	2001 Leipzig	Zwischenverpachtungen von Kleingartenanlagen - Gesetzliche Privilegien und Verpflichtungen
157	2002 Bad Mergentheim	Kleingartenpachtverhältnisse
158	2002 Oldenburg	Stadtökologie und Kleingärten – verbesserte Chancen für die Umwelt
159	2002 Wismar	Miteinander reden in Familie und Öffentlichkeit – was ich wie sagen kann
160	2002 Halle	Boden – Bodenschutz und Bodenleben im Kleingarten

161	2002 Wismar	Naturnaher Garten als Bewirtschaftsform im Kleingarten
162	2002 Berlin	Inhalt und Ausgestaltung des Kleingartenpachtvertrages
163	2003 Dessau	Finanzen
164	2003 Rostock	Artenvielfalt im Kleingarten – ein ökologischer Beitrag des Kleingartenwesens
165	2003 Hamburg	Rosen in Züchtung und Nutzung im Kleingarten
166	2003 Rostock	Wettbewerbe – Formen, Auftrag und Durchführung
167	2003 Limburgerhof	Die Wertermittlung
168	2003 Bad Mergentheim	Soziologische Veränderungen in der BRD und mögliche Auswirkungen auf das Kleingartenwesen
169	2004 Braunschweig	Kleingärtnerische Nutzung (Rechtsseminar)
170	2004 Kassel	Öffentlichkeitsarbeit
171	2004 Fulda	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau
172	2004 Braunschweig	Mein grünes Haus
173	2004 Dresden	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau
174	2004 Magdeburg	Recht aktuell
175	2004 Würzburg	Der Kleingarten als Gesundbrunnen für Jung und Alt
176	2004 Münster	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (I)
177	2005 Kassel	Haftungsrecht
178	2005 München	Ehrenamt – Gender-Mainstreaming im Kleingarten
179	2005 Mannheim	Mit Erfolg Gemüseanbau im Kleingarten praktizieren
180	2005 München	Naturgerechter Anbau von Obst
181	2005 Erfurt	Naturschutzgesetzgebung und Kleingartenanlagen
182	2005 Dresden	Kommunalabgaben
183	2005 Bonn	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (II)
184	2006 Dessau	Düngung, Pflanzenschutz und Ökologie im Kleingarten – unvereinbar mit der Notwendigkeit der Fruchtziehung?
185	2006 Jena	Finanzmanagement im Verein
186	2006 Braunschweig	Stauden und Kräuter

187	2006 Stuttgart	Grundseminar Boden und Düngung
188	2006 Hamburg	Fragen aus der Vereinstätigkeit
189	2007...Potsdam	Deutschland altert – was nun?
190	2007 Jena	Grundseminar Pflanzenschutz
191	2007 Jena	Insekten
192	2007 Celle	Grundseminar Gestaltung und Laube
193	2007 Bielefeld	Rechtsprobleme im Kleingarten mit Verbänden lösen (Netzwerkarbeit) Streit vermeiden – Probleme lösen
194	2008 Potsdam	Pachtrecht I
195	2008 Neu-Ulm	Pflanzenverwendung I – vom Solitärgehölz bis zur Staude
196	2008 Magdeburg	Soziale Verantwortung des Kleingartenwesens – nach innen und nach außen
197	2008 Grünberg	Pflanzenverwendung II – vom Solitärgehölz bis zur Staude
198	2008 Gotha	Finanzen
199	2008	Kleingärtner sind Klimabewahrer – durch den Schutz der Naturressourcen Wasser, Luft und Boden
200	2009	Wie ticken die Medien?